



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

Referat Natur- und  
allgemeiner Umweltschutz

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-92902/2019-23

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>1. ÜBERSICHT</b> .....	<b>6</b>
<b>2. ALLGEMEINES</b> .....	<b>7</b>
2.1 Rechtsgrundlagen.....	8
<b>3. AUFBAUORGANISATION</b> .....	<b>10</b>
3.1 Organisationsänderungen.....	10
3.2 Organigramm.....	12
3.3 Aufgaben des Referates .....	14
3.4 Personal .....	15
3.4.1 Personalstand und -entwicklung .....	15
3.4.2 Personalaufwand .....	16
3.4.3 Risikomanagement .....	17
3.4.4 Mitarbeiterorientierungsgespräch (MOG) .....	18
3.4.5 Krankenstände .....	19
3.4.6 Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit .....	20
3.4.7 Kommunikation und Schnittstellen .....	20
3.4.8 Aufsicht über die Berg- und Naturwacht .....	22
3.4.9 Landesnaturschutzbeauftragter .....	23
3.4.10 EU-Berichterstattungen.....	24
3.4.11 Seminare und Ausbildung .....	26
3.4.12 Betriebliches Gesundheitsmanagement .....	28
3.4.13 Elektronische Leistungszeiterfassung (ELZE) .....	28
3.4.14 Organisationshandbuch .....	34
3.5 Beschwerdemanagement .....	36
3.6 Angaben zur Wirkungsorientierung .....	38
3.7 Räumliche und technische Ausstattung .....	41
3.7.1 Räumliche Ausstattung .....	41
3.7.2 Technische Ausstattung.....	43
3.8 Qualitätsmanagement.....	44
3.9 Prozessmanagement .....	45
3.10 Auftrags- und Bestellwesen .....	46
<b>4. PROJEKTFÖRDERUNGEN</b> .....	<b>49</b>
4.1 Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 .....	49
4.1.1 Zahlstelle .....	55
4.1.2 Projektabwicklung .....	57
<b>5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>70</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A5	Abteilung 5 Personal
A10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
A17	Landes- und Regionalentwicklung
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BH	Bezirkshauptmannschaften
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CAF	Common Assessment Framework
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	elektronischer Akt
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELKAT	elektronischer Leistungskatalog
ELZE	elektronische Leistungszeiterfassung
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GIS	Geoinformationssystem
IG-L	Immissionsschutzgesetz – Luft
LAD	Landesamtsdirektor
LAVAK	Landesverwaltungsakademie
LE 14-20	Ländliche Entwicklung 2014-2020
LH	Landeshauptmann
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MOG	Mitarbeiterorientierungsgespräch
OHB	Organisationshandbuch
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

PVL	Programmverantwortliche Landesstelle
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
sog.	sogenannt
VHA	Vorhabensart(en)
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WF	ökologisch wertvolle Fläche

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte organisatorisch das Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz in der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) sowie die naturschutzbezogenen Projektförderungen aus dem Programm der Ländlichen Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20).

Das Referat vollzieht neben hoheitlichen (z.B. Erteilung von Bewilligungen, Schutzgebietsverordnungen) auch privatwirtschaftliche Aufgaben (z.B. Vertragsnaturschutz, Vergabe von Basis- und Projektförderungen). Weiters sind die Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, europäisches Umweltrecht sowie Umwelt-information und Tierschutz umfasst. Aus den zahlreichen Rechtsmaterien resultieren umfangreiche Überwachungs- und Berichtspflichten. Schnittstellen bestehen v.a. zu den Bezirkshauptmannschaften (naturschutzbehördliche Fachaufsicht) sowie zur Steirischen Berg- und Naturwacht.

Die Aufbau- und Ablauforganisation, insbesondere die Referatsstruktur, erfolgte zweckmäßig. Die Personalausgaben stiegen im Verhältnis zum Aufgabenzuwachs geringfügig an. Formale Prozesse und Abläufe, wie die Meldung von Nebentätigkeiten, das Management der Fort- und Weiterbildungen sowie die Führung des Organisationshandbuchs, erfolgen ordnungsgemäß. Ein betriebliches Gesundheitsmanagement wird durchgeführt.

Einzelne Faktoren, wie z.B. die Modalitäten zur Elektronischen Leistungszeiterfassung oder die regelmäßige Führung von Mitarbeiterorientierungsgesprächen sollten im Sinne der vom LRH getroffenen Feststellungen und Empfehlungen künftig beachtet werden. Die Naturschutzstrategie 2025 sollte mit den Wirkungszielen strategisch verknüpft werden.

Risikobereiche wurden im Zusammenhang mit stagnierenden personellen Kapazitäten sowie in der Nichtbesetzung von Funktionen (fehlender Naturschutzbeauftragter) geortet.

Das Referat wickelt aus dem Programm LE 14-20 drei naturschutzbezogene und zwei LEADER-bezogene Vorhabensarten in Form von Projektförderungen ab. Dafür werden Landesmittel in Höhe von rd. 9 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Durch Übernahme von Aufgaben der Agrarmarkt Austria (AMA) sind derzeit acht Dienststellen des Landes in die Abwicklung des umfangreichen EU-Förderprogramms involviert. Die erforderlichen personellen Ressourcen wurden im Zuge der Aufgabenübertragung nicht thematisiert. Die Einbindung der A13 in das LEADER-Konzept wäre zu hinterfragen, wenngleich die Durchführung von Naturschutzprojekten im LEADER-Bereich zu begrüßen ist.

Die naturschutzbezogenen Vorhabensarten aus dem Programm LE 14-20 können auch für landeseigene Aufgaben herangezogen werden. Aufgrund der fortwährend hinzukommenden Aufgaben, die großteils auf EU- und völkerrechtliche Verpflichtungen zurückzuführen sind, sollten die Projektförderungen primär zur Unterstützung landeseigener Aufgaben im Bereich Naturschutz herangezogen werden.

Die Modalitäten der Förderungsabwicklung werden hauptsächlich seitens der AMA vorgegeben. Vereinfachungsprozesse können daher nicht einseitig vom Land durchgesetzt werden. Es sind vorwiegend die langen Projektlaufzeiten, die eine Projektfinanzierung erschweren, da die Projekte vom Förderungswerber vorzufinanzieren sind.

## 1. ÜBERSICHT

<b>Prüfungsgegenstand</b>	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte das Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz in der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) sowie die naturschutzbezogenen Projektförderungen aus dem Programm der Ländlichen Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20).
<b>Politische Zuständigkeit</b>	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Frau Landesrätin Mag. <sup>a</sup> Ursula Lackner.
<b>Rechtliche Grundlage</b>	Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z.1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.  Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).  Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
<b>Vorgangsweise</b>	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen des Referates Natur- und allgemeiner Umweltschutz, des Bereiches „Budget Förderung Verbandsprüfung“ der Stabstelle Organisation und Recht, des Referates Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10), des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.
<b>Prüfzeitraum</b>	Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1.1.2016 bis 31.12.2019.
<b>Stellungnahmen zum Prüfbericht</b>	Die Stellungnahme von Landesrätin Mag. <sup>a</sup> Ursula Lackner ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

## 2. ALLGEMEINES

Gemäß der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fallen Naturschutzangelegenheiten, die im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes zu vollziehen sind, in den Zuständigkeitsbereich der A13.

Gemäß Definition der Bundesländer ist der Naturschutz *„die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur dauernden Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Pilze, zum Schutz besonderer Teile der Natur vor nachteiligen Veränderungen, Zerstörungen oder Ausrottung“*.

Die Angelegenheiten des Naturschutzes veränderten sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich, v.a. durch den Beitritt zur Europäischen Union (EU) im Jahr 1995 und die damit erforderliche rechtliche Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Die Veränderung ist auch dadurch erkennbar, dass von einem Ansatz der Unberührtheit der Natur ohne menschlichen Eingriff zur Einbindung der Menschen in den Naturschutz übergegangen wurde. Dies kann man insbesondere in Bezug auf die Naturparke erkennen, wo der Mensch eine innovative tragende Rolle spielt, da hier die Bewirtschaftung durch den Menschen geradezu erwünscht wird.

Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in all ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit, die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse regionstypisch gesichert und entwickelt werden.

Die Aufgaben im Bereich des Naturschutzes sind vielfältig und reichen von der Sachverständigentätigkeit, der naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren, der Schutzgebietsausweisung und -betreuung, der Förderungsvergabe bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit.



## 2.1 Rechtsgrundlagen

Das Unionsrecht beinhaltet in Art. 191 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU umweltpolitische Zielsetzungen und Ermächtigungen in Form einer Schutzklausel zugunsten der Mitgliedstaaten.

Im Sekundärrecht sind v.a. die VS-RL und die FFH-RL von Bedeutung. Wesentliches Ziel der FFH-RL ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Dieses Ziel soll mit dem Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erreicht werden. Weiters bestehen zahlreiche internationale Naturschutzkonventionen.

Auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene gibt es keinen eigenen Kompetenztatbestand; das Naturschutzrecht ist gemäß der Generalklausel in Art. 15 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Ländersache in Gesetzgebung und Vollziehung, soweit nicht einzelne Aspekte dem Bundesgesetzgeber als Teilbereich einer Bundeskompetenz vorbehalten sind (z.B. Wasser-, Forst-, Luftreinhalte- oder Gentechnikrecht).

Damit gab man den Naturschutz größtmöglich in die Obhut der Länder, die ihrerseits sich untereinander vernetzten und zahlreiche, länderübergreifende Projekte initiieren.

Zu den länderübergreifenden Projekten gehört auch die Erarbeitung einer Biodiversitätsstrategie, eine Initiative mit den Ländern zur Schaffung neuer und die Erweiterung bestehender Nationalparks oder aber auch die Ausarbeitung einer österreichweiten Bodenschutzstrategie für sparsameren Flächenverbrauch.

Im Zuge der Ausarbeitung eines neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes wurde ein Ländervergleich erstellt, aus dem hervorgeht, dass die Länder in einigen wesentlichen Bereichen ähnlich lautende Regelungen vorgesehen haben, wie z.B. in Fragen von Entschädigungsleistungen, Eingriffs- und Ausgleichsregelungen, Ankündigungen oder Ausweisung von Naturschutzgebieten.

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 trat mit 1. August 2017 in Kraft. Neben dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 existieren eine Vielzahl weiterer Materiengesetze mit einzelnen naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Beispielhaft erwähnt sei das Steiermärkische Raumordnungsgesetz, das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz, das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, das Steiermärkische Fischereigesetz 2000 oder das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz.

Das Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz (im Folgenden: Referat) befasst sich neben dem Naturschutz auch mit Bereichen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des europäischen Umweltrechts sowie der Umweltinformation.

Die europarechtlichen Grundlagen hierfür sind v.a. die beiden Richtlinien zu Umgebungslärm und Luftqualität sowie die Seveso-II-Richtlinie<sup>1</sup>. Zwar besteht eine weitgehend umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, dennoch bestehen wesentliche Regelungskompetenzen des Landeshauptmannes (LH), v.a. zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L) und des Bundesluftreinhaltegesetzes. Das IG-L enthält Grenzwerte für eine Reihe von Luftschadstoffen und einen Mechanismus zur Abwehr von Überschreitungen dieser Grenzwerte. Der LH kann auf diesen rechtlichen Grundlagen Verordnungen erlassen, mit denen konkrete Luftreinhalungsmaßnahmen etwa für Anlagen oder auf dem Gebiet des Verkehrs angeordnet werden können. Daher bestehen neben den einschlägigen bundesgesetzlichen Materien noch zahlreiche weitere Verordnungen zum Thema Luftreinhaltung.

In den Aufgabenbereich des Referates fallen weiters das Tiertransportwesen, das Tierversuchswesen und der Tierschutz. Mit 1. Januar 2005 ist das Tierschutzgesetz des Bundes in Kraft getreten. Durch die gleichzeitig mit der Erlassung dieses Gesetzes beschlossene Änderung des Art. 11 B-VG wurde die Gesetzgebungskompetenz von den Ländern zum Bund verlagert. Die Vollziehung der tierschutzrechtlichen Normen bleibt jedoch weiter Aufgabe der Länder. Der Bund hat sich verschiedene Kontrollrechte vorbehalten (Einschaurecht, Berichtspflicht der Länder etc.). Bund, Länder und Gemeinden haben den Tierschutz nach Maßgabe der budgetären Mittel zu fördern.

---

<sup>1</sup> Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, umgangssprachlich auch Seveso-II-Richtlinie genannt, ist eine EG-Richtlinie zur Verhütung schwerer Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung der Unfallfolgen.

### **3. AUFBAUORGANISATION**

Die A13 ist organisatorisch in folgende drei Referate gegliedert:

- Referat Abfall-, Energie- u. Wasserrecht
- Referat Bau- und Raumordnung
- Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz

Die Hauptaufgabe des Referates „Abfall-, Energie- und Wasserrecht“ besteht in der rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit von Anlagen – darunter fallen etwa Betriebsanlagen, Maschinen, Geräte, Leitungen sowie Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder Arbeiten durchgeführt werden. Weitere Aufgabenbereiche ergeben sich etwa gemäß dem Umweltinformationsgesetz oder auf Grund von Interventionen der Volksanwaltschaft.

Das Referat Bau- und Raumordnung berät in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, begleitet und überprüft die Planungen der Gemeinden in den Bereichen Örtliches Entwicklungskonzept mit Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan.

Im Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz werden u. a. naturschutzrechtliche Verfahren durchgeführt, Sachverständige entsandt, umweltrelevante Maßnahmenpläne erstellt, Europaschutzgebiete betreut und Förderungen vergeben. Weiters sind die Agenden des Tierschutzes in diesem Referat angesiedelt.

Organisatorisch sind der A13 die weisungsfreien Geschäfte der Umweltanwältin sowie der Tierschutzombudsstelle zugeordnet.

#### **3.1 Organisationsänderungen**

Im Prüfzeitraum gab es folgende organisatorische Änderungen in der A13:

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 wurde vom Landesamtsdirektor (LAD) die Änderung der Aufbauorganisation der A13 genehmigt und mit Stand 1. Juni 2016 umgesetzt.

Im Referat Naturschutz wurde ein neuer Bereich Naturschutz Recht eingerichtet und gleichzeitig das bestehende Fachteam Naturschutz Recht aufgelöst.

Weiters wechselte zu diesem Zeitpunkt der Bereich „Budget Förderung Verbandsprüfung“ vom Referat in die Stabsstelle Organisation und Recht. Seit diesem

Zeitpunkt erfolgt die formelle Abwicklung von Naturschutzförderungen organisatorisch getrennt vom Referat.

Mit Schreiben vom 19. September 2018 wurde die Änderung der Aufbauorganisation mit Stand 1. Oktober 2018 vom LAD wie folgt genehmigt:

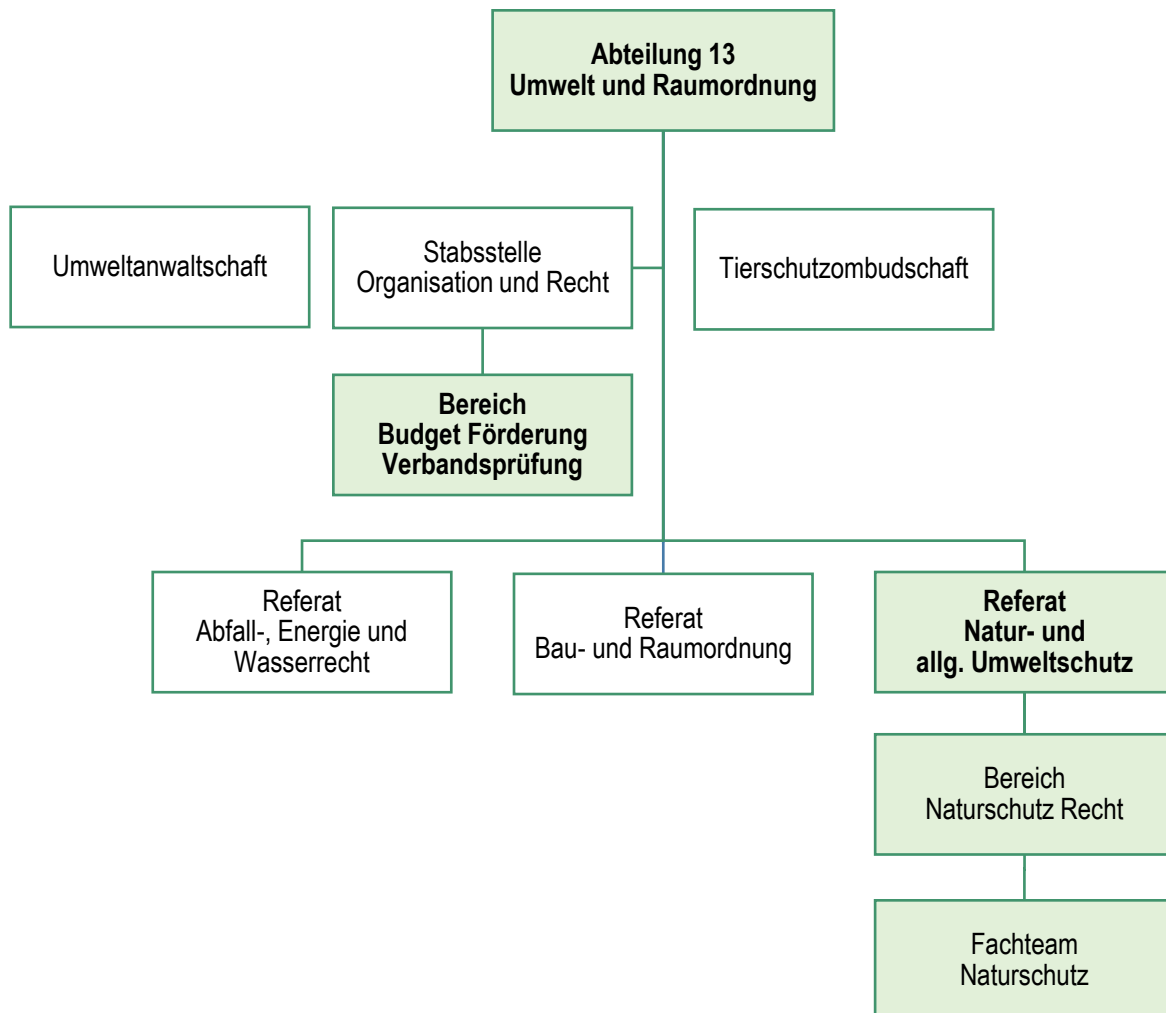
- Umbenennung des Referates
- Zuweisung der Agenden des allgemeinen Umweltschutzes, des Tierschutzes und des EU-Rechts von der Stabsstelle Organisation und Recht zum Referat
- Referatsleiterwechsel mit 1. Oktober 2018

Das Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz vollzieht seit dieser Organisationsänderung daher

- die Aufgaben des Naturschutzes,
- die Aufgaben des allgemeinen Umweltschutzes (Luftreinhaltung, Lärmschutz, sowie der Umweltinformation),
- die Aufgaben des Tierschutzes und
- das europäische Umweltrecht.

### 3.2 Organigramm

Nachstehende Grafik zeigt die organisatorische Eingliederung des Referates innerhalb der A13:



Quelle: A13; aufbereitet durch den LRH

Das Referat ist mit dem Bereich „Naturschutz Recht“ und dem Fachteam „Naturschutz“ direkt der Abteilungsleitung unterstellt.

Außerhalb des Referates befasst sich auch der Bereich Budget, Förderung, Verbandsprüfung insoweit mit dem Naturschutz, als dieser in die Abwicklung der Naturschutzförderungen sowie der budgetären Angelegenheiten des Referates eingebunden ist.

Der LRH unterzog die Ausgestaltung der Aufbauorganisation des Referates einer näheren Betrachtung:

Gemäß den Vorgaben des Leitfadens zum Organisationhandbuch (OHB) können bei Vorliegen gewisser Kriterien, und sofern es zweckmäßig erscheint, unter einem Referat oder einer Stabstelle Bereiche eingerichtet werden.

Folgende Entscheidungskriterien können herangezogen werden:

- klare fachliche Abgrenzbarkeit des Bereiches innerhalb eines Referates
- Größe des Referates
- örtliche Ansiedlung der zu führenden Gruppe (zentral bzw. dezentral)

Die Einrichtung der beiden Bereiche sowie die Bestellung der beiden Bereichsleiter wurde vom LAD antragsgemäß und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Leitfadens zum OHB genehmigt.

Der Bereichsleitung obliegt die fachliche und operative Führung einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht der zugehörigen Mitarbeiter. Die Referatsleitungen sind unmittelbare Vorgesetzte der Bereichsleitungen.

Wird in einem Referat ein zusammenhängender Aufgabenbereich identifiziert, so kann im Organigramm ab einer Anzahl von mindestens drei Mitarbeitern (einschließlich der Person für die Teamkoordination) ein Fachteam ausgewiesen werden. Ein Fachteam bildet keine weitere Hierarchieebene. Der Fachteamkoordinator stimmt die fachliche Zusammenarbeit im Team ab und ist Ansprechpartner für die Referatsleitung. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Teammitglieder verbleibt bei der Referatsleitung.

**Der LRH stellt dazu fest, dass entsprechend den Vorgaben des Leitfadens zum OHB sowohl die Einrichtung des Referates mit den organisatorischen Untergliederungen in den Bereich „Naturschutz Recht“ und in das Fachteam „Naturschutz“ als auch die Einrichtung des Bereiches „Budget Förderung Verbandsprüfung“ zweckmäßig sind.**

### 3.3 Aufgaben des Referates

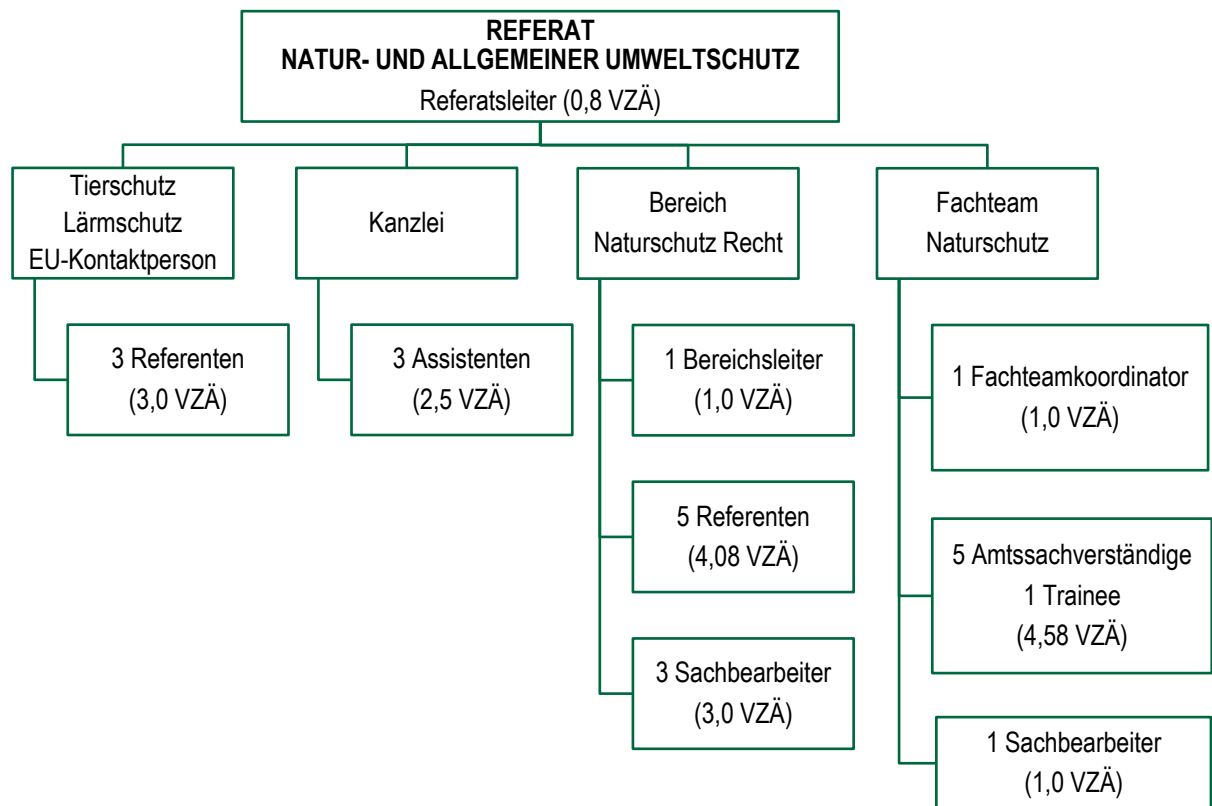
Das Referat wurde nach den folgenden Aufgabenfeldern untergliedert:

Aufgabenfeld	Aufgabe	Verantwortung
<b>Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz</b>	<p>Vollziehung aller im Zusammenhang mit dem Naturschutz stehenden hoheitlichen Aufgaben und Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung und des Vertragsnaturschutzes sowie Basis- und Projektförderungen</p> <p>Fördermanagement und die Vollziehung aller rechtlichen, insbesondere oberbehördlichen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit den gegenständlichen Rechtsvorschriften zum Themenbereich Tierschutz</p> <p>Vollziehung aller rechtlichen, insbesondere oberbehördlichen Aufgabenstellungen im Bereich Luftreinhaltung-, Lärm und europäisches Umweltrecht. Entscheidungen über Umsetzungsstrategien</p>	Referatsleitung
<b>Bereich Naturschutz Recht</b>	Vorbereitung und Erledigung aller rechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Vollzugsaufgabe im Aufgabenfeld Naturschutz	Bereichsleitung
<b>Fachteam Naturschutz</b>	<p>Koordinierung der fachlichen Stellungnahmen, Gutachten sowie Koordinierung der Arbeit der Sachverständigen</p> <p>Koordination der Fachdaten als Datengrundlage für die Schutzgebietsverwaltung und die Amtssachverständigen (aus der A13 und der Baubezirksleitungen)</p> <p>Kooperation mit den Naturschutzbehörden der Bundesländer (EU-Recht und internationale Übereinkommen)</p> <p>Erarbeitung von Grundlagen und Strategien im Naturschutz</p>	Fachteamkoordination

Quelle: A13; aufbereitet durch den LRH

Der Bereich „Budget Förderung Verbandsprüfung“ umfasst neben der Aufsicht über Wasser- und Abfallverbände insbesondere die Abwicklung der Natur- und Tierschutzförderungen, das Rechnungswesen, die Finanzplanung und die Budgeterstellung (inklusive Wirkungscontrolling).

### 3.4 Personal



Quelle: Organigramm Stand 31. Dezember 2019; aufbereitet durch den LRH

#### 3.4.1 Personalstand und -entwicklung

Der Personalstand des Referates stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Mitarbeiter-Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Referat per 31.12.			
Jahr	Anzahl Mitarbeiter	VZÄ SOLL	VZÄ-IST
2016	22	17,15	19,03
2017	20	15,65	16,53
2018	23	18,40	20,08
2019	24	19,78	20,96

Quelle: A13; aufbereitet durch den LRH



Die Anzahl der Mitarbeiter erhöhte sich im Prüfzeitraum von 2016 bis 2019 um zwei Mitarbeiter (+ 9,1%), die VZÄ-IST-Werte um + 10,1%. Die Erhöhung der VZÄ-IST-Werte ist nach Angaben des Referates auf die bereits erwähnten Organisationsänderungen und der damit verbundenen Übernahme weiterer Aufgaben im Jahre 2018 (allgemeiner Umweltschutz, Tierschutz und EU-Recht) zurückzuführen.

Die in der Tabelle angeführten VZÄ-SOLL-Werte stammen aus dem Stellenplan der A13. Die VZÄ-SOLL-Werte wurden im Prüfzeitraum zum jeweils angeführten Stichtag per 31.12. geringfügig überschritten. Laut den dem LRH vorgelegten Detailauswertungen entsprach jedoch das effektive Vollzeitäquivalent, das über den Auswertungszeitraum die Zugehörigkeit zur Organisationseinheit mitberücksichtigt, in den Jahren 2018 und 2019 den SOLL-Werten.

Das gegenständliche Referat umfasste zum Prüfzeitpunkt den Referatsleiter (0,8 VZÄ) und 23 Mitarbeiter (20,16 VZÄ). Davon arbeiteten in der Kanzlei 2,5 VZÄ (drei Mitarbeiter). Der Tier- und Lärmschutz sowie die EU-Kontaktperson werden mit 3,0 VZÄ (drei Mitarbeiter) besetzt. Weiters waren im Bereich „Naturschutz Recht“ 8,08 VZÄ (neun Mitarbeiter) beschäftigt und im Fachteam „Naturschutz“ 6,58 VZÄ (acht Mitarbeiter, davon ein Trainee).

Zum Prüfzeitpunkt waren eine Mitarbeiterin, die mit einem Feststellungsbescheid vom Sozialministeriumservice als begünstigte Behinderte ausgewiesen war, mit insgesamt 1,0 VZÄ sowie eine Mitarbeiterin mit 0,5 VZÄ im Referat auf einem geschützten Arbeitsplatz eingesetzt. Drei Mitarbeiter in der A13 sind als Behindertenvertrauenspersonen bestellt.

**Der LRH hebt die Inklusion von Mitarbeitern mit besonderen Bedürfnissen im Referat positiv hervor.**

### 3.4.2 Personalaufwand

Die Personalausgaben des Referates stellen sich innerhalb des Prüfzeitraums zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres wie folgt dar:

Jahr	Personalausgaben in €	Reisegebühren in €	Summe in €
2016	1.413.978,40	19.799,77	1.433.778,17
2017	1.234.978,00	5.516,04	1.240.494,04
2018	1.292.433,40	10.174,19	1.302.607,59
2019	1.426.381,13	6.324,76	1.432.705,89
<b>Summe</b>	<b>5.367.770,93</b>	<b>41.814,76</b>	<b>5.409.585,69</b>

Quelle: A5; aufbereitet durch LRH

Die Personalausgaben stiegen von 2016 bis 2019 um den Betrag von € 12.402,73 (0,87%) verhältnismäßig gering an. Die Reisegebühren sanken von 2016 bis 2019 um € 13.475,01 (68,06 %).

Der Sachaufwand für das Referat konnte dem LRH nicht gesondert vorgelegt werden, da keine eigene Zuordnung des Sachmittelbudgets auf Referatsebene erfolgt.

**Der Personalaufwand für das Referat betrug im gesamten Prüfzeitraum (einschließlich der Reisegebühren) rund € 5,4 Mio.**

### 3.4.3 Risikomanagement

Im Erlass des LAD vom April 2019 betreffend die Verpflichtung zur Einrichtung eines systematischen Risikomanagements wird darauf hingewiesen, dass *„die verfassungsgesetzliche Verpflichtung der Verwaltung zur Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auch die Verpflichtung beinhaltet, sich mit Risiken und mit risikoorientierten Kontrollmechanismen auseinander zu setzen“*.

Beim systematischen Risikomanagement geht es nicht um eine punktuelle, anlassbezogene Auseinandersetzung mit Risiken, sondern darum, vorausschauend mögliche Gefahren zu erkennen und zu planen, wie mit ihnen umgegangen wird. Insbesondere sollen nachstehende Ziele verfolgt werden:

- Entwicklung eines Risikobewusstseins
- Identifizierung, Bewertung und Reduzierung von Risiken mittels geeigneter Maßnahmen

Die A13 führte im Jahre 2016 eine Risikoanalyse durch. Für risikogeneigte Leistungen bzw. Aufgabenbereiche erfolgten Funktionstrennungen bzw. wurde ein Vier-Augen-Prinzip eingerichtet. Im Referat betrifft dies insbesondere die Förderungsgewährung und -kontrolle sowie auch das Vergabewesen. In den dafür erstellten Dienstanweisungen wurde auf das Erfordernis der getrennten Abläufe hingewiesen.

Zur Überwachung der finanziellen Entwicklung der Abteilung und möglicher Auffälligkeiten werden seit 2019 sog. Budgetlisten geführt. Darin werden alle geplanten Ausgaben des jeweiligen Referates im betreffenden Budgetjahr gelistet. Sämtliche Anlagengegenstände wurden fotodokumentiert bzw. in die Inventarisierung aufgenommen, stichprobenartige Überprüfungen werden nach eigenen Angaben vorgenommen.

Zur Sicherstellung diverser Dienstpflichten wurden schriftliche Dienstanweisungen an die Mitarbeiter gerichtet. Die Dienstanweisungen sind in ihrer aktuell gültigen Form im OHB für alle Mitarbeiter zugänglich.

Eine Kontaktperson fungiert als Schnittstelle zum Datenschutzbeauftragten des Landes und ist Ansprechpartner für alle datenschutzrechtlichen Fragen in der Abteilung.

Ein sog. Feedback-Management wurde eingeführt und mittels Dienstanweisung für sämtliche Mitarbeiter verbindlich gemacht (siehe Kapitel 3.5).

**Der LRH stellt dazu fest, dass im Rahmen einer Risikoanalyse bereits im Jahr 2016 risikobehaftete Leistungen bzw. Aufgabenbereiche identifiziert wurden. Entsprechende Maßnahmen wurden vorrangig mittels Dienstanweisungen getroffen.**

**Im Rahmen eines systematischen Risikomanagementsystems empfiehlt der LRH, vorhandene Risiken einer fortlaufenden Beobachtung zu unterziehen und die internen Kontrollsysteme in regelmäßigen Abständen zu hinterfragen bzw. anzupassen.** Ein systematisches Risikomanagementsystem sollte vor Fehlern und Qualitätsmängeln schützen, zur Erreichung der Ziele einer Organisationseinheit beitragen und v.a. auch die Besorgung der Aufgaben absichern.

**Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung weiters fest, dass in einigen Bereichen noch nicht identifizierte Risikobereiche bestehen, wie z.B. hinsichtlich dem steigenden Arbeitsaufkommen in Zusammenhang mit den stagnierenden personellen Kapazitäten sowie in der Nichtbesetzung von Funktionen (fehlender Landesnaturschutzbeauftragter).**

**Der LRH empfiehlt, sämtliche organisatorische und fachliche Aufgabenstellungen aufgabenkritisch zu clustern und mögliche Risiken zu identifizieren, um rechtzeitig entsprechende Lösungen zur Absicherung der Aufgabenbesorgung zu treffen. Dieser Prozess sollte in geeigneten Abständen wiederholt bzw. fortlaufend an neue Aufgabenbereiche angepasst werden.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Diese Empfehlung wird in das Risikomanagement implementiert. Zumal es eine besondere Herausforderung in der Zukunft sein wird, die steigende Anzahl von Aufgaben mit dem vorhandenen Personal bewältigen zu können bzw. dem anstehenden Personalwechsel durch Pensionierungen zu begegnen und die Qualität der Verwaltungseinheit sicherzustellen.*

#### **3.4.4 Mitarbeiterorientierungsgespräch (MOG)**

Im Land ist das MOG ein wichtiges Personalführungsinstrument und als Teil der Führungsaufgaben anerkannt. Die damit zum Ausdruck gebrachte zeitgemäße und verantwortungsvolle Führungskultur soll die Qualität der Arbeitsleistung der Mitarbeiter

fördern. Es handelt sich dabei um ein strukturiertes Einzelgespräch, welches zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen stattfinden sollte.

Der LRH stellt kritisch fest, dass im Prüfzeitraum keine MOG mit den Mitarbeitern des Referates durchgeführt wurden. Als Grund dafür wurde auf die in den letzten Jahren vorgenommenen organisatorischen Änderungen sowohl im Referat als auch in der A13 hingewiesen. Daher wurde der Beginn dieser Gespräche mit den Mitarbeitern auf das zweite Halbjahr 2019 verschoben.

**Der LRH empfiehlt, künftig in Entsprechung der seitens des LAD herausgegebenen Führungsrichtlinien zumindest einmal jährlich ein strukturiertes MOG nachweislich durchzuführen.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Das MitarbeiterInnenorientierungsgespräch wurde in der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung ab 2019 verpflichtend eingeführt, konnte jedoch auf Grund von Corona in den Referaten noch nicht zur Gänze abgeschlossen werden. Dies wird jedoch noch 2020 der Fall sein.*

### 3.4.5 Krankenstände

Der LRH stellte die vom Referat vorgelegte Anzahl der Krankenstandstage (Arbeitstage) jenen von der A5 zur Verfügung gestellten Daten aller Landesbediensteten gegenüber. Dieser Berechnung liegen alle Krankenstände wegen Krankheit, Arbeits- oder Freizeitunfällen mit und ohne Fremdverschulden sowie Folgeerkrankungen aufgrund solcher Unfälle zugrunde. Kuraufenthalte sind nicht berücksichtigt.

Der Vergleich der Krankenstandstage im Referat zum Landesdurchschnitt zeigt folgendes Bild:

Vergleich Krankenstand Referat zum Landesdurchschnitt in Arbeitstagen			
Jahr	Referat	Landes- durchschnitt	Differenz zum Landesdurchschnitt
2016	12,18	13,65	-1,47
2017	15,00	14,59	+0,41
2018	9,48	14,57	-5,09
2019	11,83	14,10	-2,27

Quelle: A13 und A5; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die durchschnittliche Krankenstandsdauer in den Jahren 2016, 2018 und 2019 im Referat unter dem Landesdurchschnitt lag. Im Jahr 2017**

**gab es aufgrund mehrerer Langzeitkrankenstände eine geringfügige Überschreitung.**

### **3.4.6 Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit**

Gemäß dem Richterlass der A5 Personal (A5) vom 12. Oktober 2018 unterliegen folgende außerhalb des Dienstes durchgeführten Tätigkeiten einer Melde- und unter gewissen Voraussetzungen auch einer Genehmigungspflicht durch die Dienstbehörde:

- erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung
- Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts
- Nebentätigkeiten (für das Land)

Unbeschadet der die Bediensteten treffenden Meldepflichten hat der Dienststellenleiter die Aktualität der gemeldeten Nebenbeschäftigungen bzw. Nebentätigkeiten regelmäßig zu überprüfen. Der gegenständliche Richterlass der A5 ist allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für den Prüfzeitraum wurde dem LRH eine Liste über Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten im Referat vorgelegt, welche einmal jährlich auf ihre Aktualität überprüft werden. Demnach entwickelte sich die Anzahl der jährlichen Meldungen folgendermaßen:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Mitarbeiter</b>
2016	6
2017	8
2018	7
2019	7

Quelle: A13 und A5; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt positiv fest, dass sämtlichen Mitarbeitern der Richterlass der A5 betreffend Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit regelmäßig zur Kenntnis gebracht wurde.**

### **3.4.7 Kommunikation und Schnittstellen**

Die interne Kommunikation ist im OHB mittels Dienstanweisung geregelt.

Innerhalb des Referates gibt es mehrere etablierte Kommunikationsforen. Neben wöchentlichen Besprechungen auf der Führungsebene werden monatliche Referats-Jours-fixes abgehalten, im Rahmen derer alle aktuellen Themen besprochen werden.

Anlassbezogen gibt es darüber hinaus zahlreiche Einzelbesprechungen mit befassten Mitarbeitern sowie sog. Themenbesprechungen. Mit der Bereichsleiterin des Bereiches „Budget, Förderung und Verbandsprüfung“ finden regelmäßige Jour fixes zur Abstimmung statt.

Schnittstellenübergreifend gibt es neben Kontakten zur Umweltschutzbehörde auch Kontakte zu den Europaschutzgebetsbetreuern und den Bezirksnaturschutzbeauftragten, für die auch die Fachaufsicht besteht.

Zudem besteht die **oberbehördliche Funktion** gegenüber den Bezirkshauptmannschaften (BH) sowohl im Themenbereich Naturschutz als auch in den Aufgabengebieten Luftreinhaltung und Tierschutz. Dabei wird nach Angaben des Referates mittels Erlässen, Leitfäden und gemeinsamen Schulungen steuernd und richtungweisend auf das Handeln der Unterbehörden eingewirkt.

Zusätzlich fungiert das Referat als **Aufsichtsbehörde** gemäß § 13 Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz über die Steirische Berg- und Naturwacht (siehe Kapitel 3.4.8).

Weitere Schnittstellen bestehen zum Leitungsgremium für das Programm zur Ländlichen Entwicklung, zum Österreichzentrum „Große Beutegreifer“ – ein gemeinsames Projekt aller neun Bundesländer – sowie zum Beirat der Steirischen Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH.

Im Detail werden in regelmäßigen Abständen seitens des Referates folgende Treffen bzw. Besprechungen durchgeführt:

Teilnehmer	Zeitraumen	Protokolle
Referatsleitung, Bereichsleitung, Fachbereichsleitung	1 x wöchentlich	-
Referats-Jours-fixes (Treffen des gesamten Referates)	1 x Monat	✓
Sachverständigen-Jours-fixes	14-tägig	
Einzelbesprechungen mit befassten Mitarbeitern sowie Themenbesprechungen	anlassbezogen	-
Naturschutz-Jours-fixes Europaschutzgebetsbetreuer, Bezirksnaturschutzbeauftragte und der Umweltschutzbehörde; vom Referat der Referatsleiter, Bereichsleiter und Mitarbeiter des betroffenen Themenbereiches	3 gemeinsame Treffen im Jahr, ganztägig	✓
Sprecher der Bezirksnaturschutzbeauftragten, der Europaschutzgebetsbetreuer sowie der Fachbereichsleitung, der Bereichsleitung und der Referatsleitung	regelmäßige Treffen	-

Darüber hinaus finden mit der Abteilungsleitung wöchentliche Besprechungstermine sowie monatliche Jours fixes statt.

Protokolle der A13-Jours-fixes werden den Mitarbeitern der A13 übermittelt. Protokolle der Referate stehen den betroffenen Mitarbeitern auf einem zentralen Laufwerk zur Verfügung und werden der Abteilungsleitung zur Kenntnis gebracht.

### **3.4.8 Aufsicht über die Berg- und Naturwacht**

Die Tätigkeit der Organe der Berg- und Naturwacht (Landesleiter, Landestag, Landesvorstand und Rechnungsprüfer) unterliegt der Aufsicht durch die A13 und fällt in die Zuständigkeit des geprüften Referates.

Im Jänner 2020 stellte die Aufsichtsbehörde Unregelmäßigkeiten bei Projekt-abrechnungen fest. In der Folge trat der Landesleiter der Berg- und Naturwacht von seinem Amt zurück.

Die A13 führt dazu aus, dass diesen Vorwürfen seitens des Referates und der Berg- und Naturwacht selbst nachgegangen wird. Zur Unterstützung wurde ein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt.

**Der LRH empfiehlt, sämtliche Vorwürfe ehestmöglich lückenlos aufzuklären und entsprechende (rechtliche) Maßnahmen zu setzen. Zu Unrecht empfangene oder verrechnete Leistungen aus Zahlungen/Förderungen des Landes sind ausnahmslos zurückzufordern.**

#### **Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Mit dem Prüfauftrag, einer Gebarungsprüfung, unmittelbar nach Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten, wurde bereits der erste Schritt gesetzt. Der finale Bericht des Wirtschaftsprüfers liegt noch nicht vor, sobald dies der Fall ist, werden entsprechend den Erkenntnissen der Wirtschaftsprüfung notwendige Maßnahmen eingeleitet. Darüber hinaus wurde mit den neuen Verantwortlichen der Berg- & Naturwacht bereits vereinbart, dass ein Organisationsentwicklungsprozess in die Wege geleitet wird, um eine organisatorische Neuaufstellung bzw. Professionalisierung der Berg- & Naturwacht sicherzustellen.*

In Bezug auf die Aufsichtstätigkeiten hat die Berg- und Naturwacht die Aufsichtsbehörde u.a. zu den Sitzungen ihrer Organe einzuladen. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Organe gemäß § 13 Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz 1977 aufzuheben.

**Der LRH stellt kritisch fest, dass die Aufsichtsbehörde über einen längeren Zeitraum nicht zu den Sitzungen der Organe eingeladen wurde. Erst seit Ende 2019**

**nehmen der Referatsleiter und eine Mitarbeiterin – aufgrund von Hinweisen aus der Berg- und Naturwacht – wieder regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.**

**Der LRH empfiehlt der Aufsichtsbehörde – trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung – weiterhin regelmäßig an den Sitzungen der Organe der Berg- und Naturwacht teilzunehmen, um die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben pflichtgemäß erfüllen zu können.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Dieser Empfehlung wird bereits seit Ende 2019 entsprochen. Darüber hinaus wurde der Auftrag zur Vorbereitung einer Novellierung des Berg- & Naturwachtgesetzes - es entstammt abgesehen von kleineren Novellierungen aus dem Jahr 1977 - gegeben, um auch zeitgemäße rechtliche und damit verbundene organisatorische Rahmenbedingungen zu gewährleisten.*

### **3.4.9 Landesnaturschutzbeauftragter**

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 sieht in § 38 seitens der Landesregierung die verpflichtende Bestellung eines Landesnaturschutzbeauftragten sowie für jeden politischen Bezirk bzw. die Politische Expositur mindestens einen Bezirksnaturschutzbeauftragten einschließlich deren Stellvertreter vor. Diese müssen Landesbedienstete oder Bedienstete der Landeshauptstadt Graz sowie naturkundlich qualifizierte Fachleute sein.

Den Bezirksnaturschutzbeauftragten obliegt v.a. die Sachverständigentätigkeit bei Naturschutzverfahren, die fachliche Aufsicht und Kontrolle der Schutzgebiete, die Mitwirkung im Vertragsnaturschutz, die Beratung in Naturschutzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schulführungen) sowie die fachliche Kooperation mit Naturschutzorganisationen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche.

Der Landesnaturschutzbeauftragte ist insbesondere für die Koordinierung der Aufgaben der Bezirksnaturschutzbeauftragten, die Entwicklung von bezirksübergreifenden und landesweiten Strategien der Naturschutzarbeit sowie die Begleitung der Naturschutzbehörde als Sachverständiger in Verfahren zuständig, für die nicht die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern die A13 verantwortlich ist.

**Der LRH stellt kritisch fest, dass die gesetzlich vorgesehene Bestellung des Landesnaturschutzbeauftragten seit rund sechs Jahren nicht erfolgt ist.**

Nach Angaben des Referates war die Beauftragung eines Mitarbeiters aus dem aktuellen Personalstand angedacht, aber auf Grund der hohen Arbeitsbelastung nicht möglich. Die Koordinierungstätigkeiten und die Strategieentwicklung wurden in der Folge von der Referatsleitung übernommen. Die Sachverständigentätigkeiten (Gutachten und



Stellungnahmen) werden von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebietsbetreuern bzw. auch von Fachkundigen im Referat erledigt.

Der LRH anerkennt die Bemühungen der A13, die Funktion des Landesnaturschutzbeauftragten durch verschiedene Aufgabenübertragungen kompensieren zu wollen. Die Funktion des Landesnaturschutzbeauftragten ist von Gesetzes wegen jedoch nicht auf die Sachverständigenfunktion beschränkt.

Aufgabe des Landesnaturschutzbeauftragten ist es v.a., die Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgabenstellungen zu beraten und etwaige Missstände aufzuzeigen. Diese besondere Stellung impliziert eine starke Autonomie und ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, insbesondere in beratender Funktion, im Zuge der Verfahrensbegleitung sowie in koordinierender Funktion.

Durch die derzeitige Übertragung dieser Aufgaben an unterschiedliche Personen geht der gesamthafte Charakter der Funktion verloren.

**Der LRH empfiehlt, mit der ehestmöglichen Bestellung eines Landesnaturschutzbeauftragten den gesetzeskonformen Zustand wiederherzustellen.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Die Bestellung eines/einer Landesnaturschutzbeauftragten wird umgesetzt werden. Um zu klären, ob dies mit den bestehenden Personalressourcen möglich ist oder zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, wird in einem ersten Schritt in Zusammenarbeit von A13 und A5 eine Personalbedarfsanalyse für das Referat Naturschutz durchgeführt.*

### **3.4.10 EU-Berichterstattungen**

Aus verschiedenen europäischen Verordnungen und Richtlinien sowie zahlreichen europäischen Übereinkommen resultieren umfangreiche Überwachungs- und Berichtspflichten, die dem Referat zugewiesen sind:

#### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

- Monitoring über den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach Artikel 11
- Bericht über die genehmigten Ausnahmen nach Artikel 16
- Bericht über die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen nach Artikel 17

### **Vogelschutzrichtlinie**

- Bericht nach Artikel 9 über Ausnahmen und Befreiungen
- Bericht nach Artikel 12 umfasst eine sechsjährig wiederkehrende Berichtspflicht der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie sowie zu Bestandsgrößen, Vorkommen und Trends der Vogelarten (zuletzt 2018); parallel dazu besteht eine Bund/Länder-Kooperation mit dem Umweltbundesamt.

### **Bericht über invasive gebietsfremde Arten**

Dabei geht es um jene Tier- und Pflanzenarten, die aus anderen Kontinenten absichtlich oder unabsichtlich eingeführt wurden und sich hier mit erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in der freien Natur verbreitet haben. Die EU führt dazu eine sog. „Schwarze Liste“, um die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern.

Adressat der o.a. Monitorings und Berichterstattungen ist das Umweltbundesamt bzw. die Europäische Kommission.

**Bericht zur Berner Konvention nach Artikel 9<sup>2</sup>.** Berichterstattung über die unter gewissen Voraussetzungen zugelassene Ausnahmen vom Schutz wildlebender Tierarten zur Verhütung ernster Schäden (u.a. an Viehbeständen). Diese Tierarten können eingefangen, umgesiedelt oder zum Abschuss freigegeben werden. Der Bericht enthält eine wissenschaftliche Einschätzung der Folgen der Ausnahmeregelungen auf den Schutz der betroffenen Arten und Lebensräume. Adressat ist der Ständige Ausschuss der Konvention.

**Berichterstattung im Zuge der Ramsar-Konvention,** deren Bedeutung in der Förderung und Erhaltung der Feuchtgebiete<sup>3</sup> liegt. Österreich wies bis jetzt insgesamt 23 eingetragene Feuchtgebiete aus, vier davon liegen in der Steiermark. Adressat der nationalen Berichterstattung ist das Sekretariat der Ramsar-Konvention.

**Biodiversitätsstrategie 2020+:** Berichtspflicht über die Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Adressat ist die Nationale Biodiversitätskommission.

---

<sup>2</sup> Der Artikel 9 des Übereinkommens vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den strengen Schutzbestimmung der Konvention für Tierarten des Anhangs II („streng geschützte Arten“): Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die betreffende Population der geschützten Tierart nicht gefährdet wird, können Tiere dieser Arten zur Verhütung ernster Schäden, unter anderem an Viehbeständen (z.B. Wolf), oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit (z.B. Bär) entfernt werden.

<sup>3</sup> Fluss- und Teichlandschaften, Moore

### **3.4.11 Seminare und Ausbildung**

Die A13 erließ eine interne Dienstanweisung, der zufolge die Mitarbeiter jährlich mindestens ein bis zwei Seminare besuchen sollen.

**Der LRH stellt fest, dass externe Seminare und Ausbildungen in der gesamten A13 von drei Bildungsbeauftragten koordiniert werden, die auch eine Übersicht über die Teilnahme und Kosten führen.**

Vor der Seminarteilnahme wird der Bedarf sowie die Finanzierungsmöglichkeit mit dem Bildungsbeauftragten bzw. der Budgetstelle abgesprochen. Das Genehmigungsprozedere erfolgt im Dienstwege über die ESS-Schnittstelle. Der Besuch der Veranstaltung ist nachzuweisen sowie die Originalrechnung an die Budgetstelle zu übermitteln.

Der Bildungsbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmer an Seminaren bzw. Ausbildungen ihre fachlich erworbenen Kenntnisse kurz in einem Bericht zusammenfassen und dem Bildungsbeauftragten für die Ablage im Ordner „Informationen für die Mitarbeiter“ zur Verfügung stellen.

Nachstehend werden die Seminarteilnahmen der Mitarbeiter des Referates dargestellt:

Jahr	Mitarbeiterstand per 31.12.	davon Mitarbeiter, die Seminare besuchten	Anzahl der Teilnahmen	Stunden der Teilnahmen gesamt	davon LAVAK	davon Grundausbildung	davon EDV	davon Sonstige*)	Kosten externer Seminare in €
2019	24	14	42	337,54	136,5	72	18	111,04	609,00
2018	23	11	28	261,88	165	8	10	78,88	330,00
2017	20	14	49	409,06	136	82,5	70	120,56	574,00
2016	22	13	26	274,20	71	---	---	203,2	---
<b>Summe</b>	<b>89</b>	<b>52</b>	<b>145</b>	<b>1282,68</b>	<b>508,5</b>	<b>162,5</b>	<b>98</b>	<b>513,68</b>	<b>1.513,00</b>

\*) Tagungen, Veranstaltungen, Workshops, extern besuchte Seminare  
Quelle: A13; aufbereitet durch den LRH

Die kennzahlenbasierte Auswertung zeigt auf, dass nicht alle Mitarbeiter regelmäßig Seminare besuchten.

**Der LRH empfiehlt, Gründe für die Nichtteilnahme an Seminaren zu evaluieren und die Mitarbeiter verstärkt anzuhalten, Aus- und Weiterbildungsangebote des Landes zu nutzen. Insbesondere sollten jene Mitarbeiter dazu angehalten werden, die im Prüfzeitraum noch kein Seminar besuchten.**

#### **Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Der Referatsleiter und der Bereichsleiter wurden bereits angehalten, dieser Empfehlung nachzukommen, zumal in der Dienstanweisung der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung auf das Erfordernis, Seminare zu besuchen, explizit wie folgt hingewiesen wird: Es liegt im besonderen Interesse der Abteilungsleiterin, dass MitarbeiterInnen jährlich mindestens 1-2 Seminare besuchen. Es sind daher alle MitarbeiterInnen angehalten, zumindest ein Fachseminar pro Jahr zu besuchen.*

Der LRH stellt weiters fest, dass die Referatsmitarbeiter vor allem interne, von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) organisierte Seminare, Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der allgemeinen Grundausbildung und EDV-Kurse besuchten.

Die Teilnahme an diesen Workshops und Veranstaltungen erfolgte größtenteils kostenfrei. Für die Teilnahme an externen Seminaren fielen im Prüfzeitraum Kosten in Höhe von lediglich rund € 1.500 an.

Der LRH hebt den kostenbewussten Umgang mit externen Seminaren (Tagungen, Fachveranstaltungen) hervor.

### **3.4.12 Betriebliches Gesundheitsmanagement**

Im Juni 2009 wurde im Landesdienst ein betriebliches Gesundheitsförderungs-Projekt mit einer Förderung durch den Fonds Gesundes Österreich, der nationalen Förderstelle für Gesundheitsförderung, gestartet.

Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten soll einerseits durch verhaltensorientierte Maßnahmen (z. B. Anreize zur regelmäßigen Bewegung, gesundes Essen) sowie andererseits durch verhältnisorientierte Maßnahmen im Bereich der Arbeitsorganisation (u. a. Unternehmenskultur, Arbeitsablaufoptimierung) sowie durch Maßnahmen zur Beibehaltung bzw. Schaffung eines guten Arbeitsklimas (betriebliche Aktivitäten, Sozialprojekte) erzielt werden. Dabei geht es nicht darum, Einmüllösungen anzubieten, sondern die Betriebliche Gesundheitsförderung sollte zum Selbstverständnis und Teil der Unternehmenskultur werden. Für das Referat ist dies insofern von Bedeutung, als einige Mitarbeiter zu gesundheitlichen Problemen neigen.

Nach Angaben der A13 wurden die Mitarbeiter auf die Möglichkeit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen hingewiesen, und zwar sowohl an fachlichen Seminaren als auch an solchen zur persönlichen Entwicklung, zur Stressbewältigung etc. Darüber hinaus werden bereits seit 2016 gemeinsam mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, die sich am selben Standort befindet, Maßnahmen zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten am Arbeitsplatz initiiert.

**Der LRH anerkennt die Bemühungen um die Betriebliche Gesundheitsförderung und empfiehlt, die getroffenen Maßnahmen von Zeit zu Zeit – etwa im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Mitarbeiterbefragungen – zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Insbesondere soll dabei jenen Mitarbeitern, die zu gesundheitlichen Problemen neigen, die Teilnahme an solchen präventiven Maßnahmen ermöglicht werden.**

### **3.4.13 Elektronische Leistungszeiterfassung (ELZE)**

Mit Erlass des LAD wurde der verpflichtende Einsatz der ELZE für das Amt der Landesregierung per 1. Jänner 2015 festgelegt. Ziel der ELZE ist, entsprechende Informationen zum Personaleinsatz für die Leistungserbringung durch die Landesbediensteten zu erhalten und damit eine Grundlage für die Kosten-Leistungs-Rechnung sowie die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne des Landes zu schaffen. Der elektronische Leistungskatalog (ELKAT) enthält eine vollständige Auflistung und Kategorisierung der Leistungen der Landesverwaltung.

Nachstehend nahm der LRH eine Analyse der gebuchten Leistungsbereiche (Kern- und Systemleistungen) vor:

Leistungsbereiche	Stunden 2019	Prozent 2019	Stunden 2018	Prozent 2018	Stunden 2017	Prozent 2017	Stunden 2016	Prozent 2016	Prozent 2016- 2019
<b>Umwelt</b>	16.384,65	50,88	14460,99	51,01	14.401,42	58,45	18.962,93	62,39	<b>55,55</b>
<b>Organisation und Personal</b>	6.013,74	18,68	4235,18	14,94	4.985,96	20,23	4.772,87	15,70	<b>17,31</b>
<b>Unterstützungsleistungen</b>	2.894,30	8,99	2959,58	10,44	2.701,64	10,96	2.831,39	9,32	<b>9,85</b>
<b>Rechtsdienste</b>	3.277,92	10,18	2494,73	8,80	1.366,87	5,55	1.456,63	4,79	<b>7,44</b>
<b>Landes- und Regionalplanung und Entwicklung</b>	1.061,36	3,30	2485,38	8,77	430,52	1,75	1.332,61	4,38	<b>4,59</b>
<b>EU und auswärtige Angelegenheiten</b>	726,70	2,26	1286,00	4,54	589,50	2,39	762,95	2,51	<b>2,91</b>
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	1.208,90	3,75	191,55	0,68	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>1,21</b>
<b>Öffentlichkeitsarbeit und Informationswesen</b>	604,75	1,88	179,45	0,63	110,18	0,45	174,80	0,58	<b>0,93</b>
<b>Vermögensverwaltung</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	25,00	0,10	79,02	0,26	<b>0,09</b>
<b>bereichsübergreifender Rechtsschutz</b>	27,49	0,09	45,77	0,16	5,07	0,02	2,00	0,01	<b>0,07</b>
<b>zentrales Rechnungswesen</b>	0,00	0,00	10,50	0,04	24,50	0,10	18,50	0,06	<b>0,05</b>
<b>Informations- und Kommunikationstechnologie</b>	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,50	0,00	<b>0,00</b>
<b>Summe</b>	<b>32.199,81</b>	<b>100,00</b>	<b>28.350,13</b>	<b>100,00</b>	<b>24.640,66</b>	<b>100,00</b>	<b>30.395,20</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

Quelle: ELKAT; aufbereitet durch den LRH

Rund 95 % der gesamten Leistungserfassungen von 2016 bis 2019 betrafen die Leistungsbereiche Umwelt (56 %), Organisation und Personal (17 %) Unterstützungsleistungen (10 %), Rechtsdienste (7 %) sowie Landes- und Regionalplanung und Entwicklung (5 %).

Der Leistungsbereich Organisation und Personal stieg von 2018 auf 2019 um 41,99 % (1.778,56 Stunden) an. Nach Angaben der A13 ist dies auf die im Jahr 2019 verstärkt wahrgenommene Fachaufsicht über die Berg- und Naturwacht sowie die Bezirksnaturschutzbeauftragten und die Europaschutzgebetsbetreuer zurückzuführen. Die Rechtsdienste nahmen von 2017 auf 2018 um 82,51 % (1.127,86 Stunden) und von 2018 auf 2019 um 31,39 % (783,19 Stunden) zu. Die A13 weist in diesem Zusammenhang auf die Erlassung der Verordnungen für die Europaschutzgebiete sowie auf die Novelle des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes hin. Der Leistungsbereich Landes- und Regionalplanung und Entwicklung ging von 2018 auf 2019 um -57,29 % (1.424,02 Stunden) zurück. In diesen Leistungsbereich fallen insbesondere die Bearbeitung von Geoinformationen des Landes; einige Mitarbeiter des Referates haben dafür einen eigenen Zugang zum Geoinformationssystem des Landes. Der Rückgang erklärt sich aus einem mehrmonatigem Krankenstand. Vom Leistungsbereich Land- und Forstwirtschaft ist v.a. der Tierschutz umfasst. Dieser ist im Oktober 2018 im Zuge der Organisationsänderung zum Referat dazugekommen. Der Leistungsbereich Öffentlichkeitsarbeit und Informationswesen umfasst v.a. die Durchführung von Veranstaltungen. Dieser Leistungsbereich erhöhte sich von 2018 auf 2019 um 237 % (425,3 Stunden). Seitens der A13 ist dies auf den vermehrten Arbeitseinsatz rund um die Organisation und Durchführung mehrerer großer Tagungen (Landesumwelt- und Naturschutzreferententagung in der Steiermark, Insektenschutztagung) im Jahr 2019 zurückzuführen.

**Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der gebuchten Stunden in den letzten beiden Jahren (von 2017 auf 2018 um 15,05 % und von 2018 auf 2019 um 13,58 %) kontinuierlich anstieg. Die A13 führt dazu aus, dass dies auf die im Jahr 2018 vorgenommenen organisatorischen Änderungen sowie dem Aufgabenzuwachs im Referat zurückzuführen ist. Dadurch bedingt kam es zu einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl und somit auch zu einer höheren Anzahl an geleisteten Stunden.**

Im Jahr 2019 wurden folgende Kernleistungen gebucht:

Kernleistung	Stunden 2019	Prozent 2019
Vertragsnaturschutz	2.996	14,97
Gutachten Naturschutz	2.391,37	11,95
naturschutzrechtliche Bewilligungen	2.281,88	11,40
Stellungnahmen zum Naturschutz	2.036,98	10,18
Naturschutz-Informationssystem	1.887,96	9,43
Vertretung des Landes im Naturschutz	852,02	4,26
Grundlagen- und Strategieentwicklung zum Naturschutz	781,98	3,91
EU-Vertragsverletzungsverfahren	726,70	3,63
Überprüfungen Naturschutz	635,06	3,17
Förderung des Tierschutzes	604,08	3,02
Luftreinhalteprogramm	531,76	2,66
Genehmigung von Tierversuchen	522,46	2,61
Expertisen und Analysen	517,76	2,59
Netzwerkarbeit und Koordination zum Umweltschutz	408,70	2,04
Veranstaltungen	406,03	2,03
allgemeine Naturschutzförderungen und Artenschutzprojekte	382,09	1,91
Naturschutzprojekte zur ländlichen Entwicklung	381,29	1,91
Feststellung zur Umweltinformationspflicht	340,73	1,70
Geodatenpool	304,65	1,52
Grundlagen- und Strategieentwicklung zur örtlichen Raumplanung	234,69	1,17
Presse-, Medienarbeit und Publikationen	198,72	0,99
Ausschreibung und Vergabe zum Naturschutz	180,58	0,90
Betrieb und Dienste des GIS-Steiermark	156,27	0,78
Vertretung des Landes in Angelegenheiten des Veterinärwesens	82,36	0,41
Kundenservice	78,13	0,39
Umweltschutzbericht	41,12	0,21
belangte Behörde in der Verwaltungs- u. Verfassungsgerichtsbarkeit	25,16	0,13
Vertretung des Landes im Umweltschutz	12,90	0,06
Aufsicht über Berg- und Naturwacht	7,04	0,04
Nichtigerklärungen und Entschädigungsverfahren	4,55	0,02
Umgebungslärmaktionspläne	0,50	0,00
<b>gesamt</b>	<b>20.011,52</b>	<b>100,00</b>

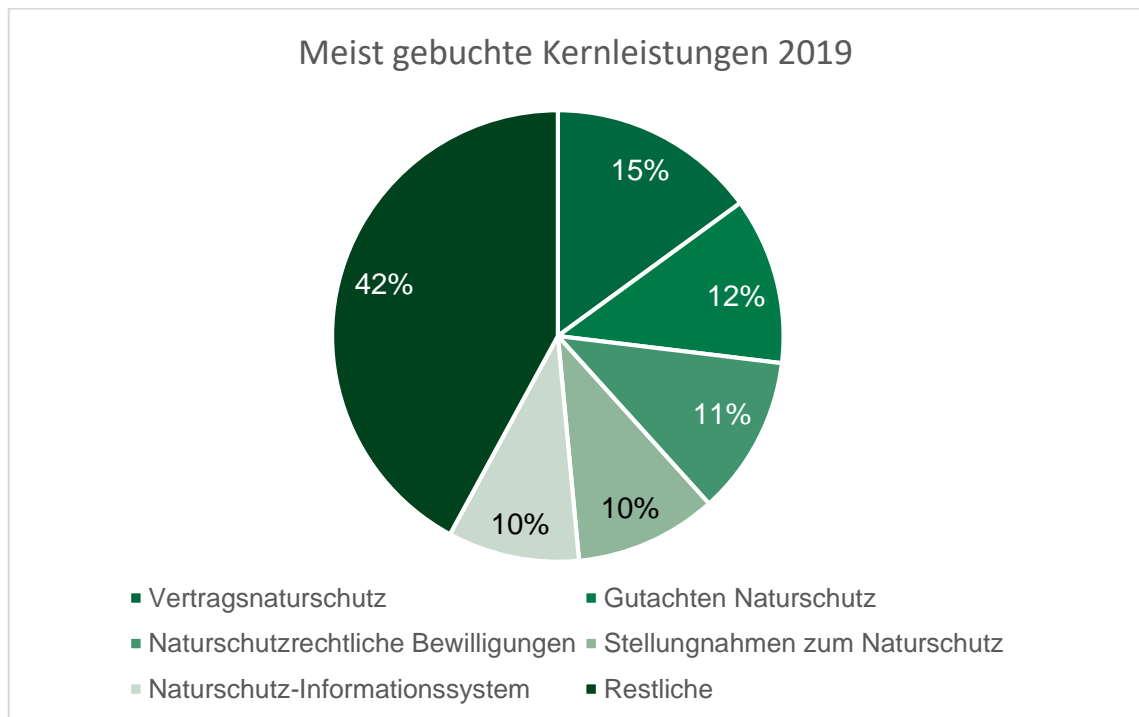
Quelle: ELZE-Auswertung 2019; aufbereitet durch den LRH



Die ELZE-Auswertung ergibt, dass im Jahr 2019 unter den gesamten Kernleistungen den größten Teil der Tätigkeiten im Referat die Bereiche

- Vertragsnaturschutz
- Gutachten Naturschutz
- naturschutzrechtliche Bewilligungen
- Stellungnahmen zum Naturschutz
- Naturschutz-Informationssysteme

mit rund 58 % darstellten.



Quelle: ELZE-Auswertung 2019; aufbereitet durch den LRH

Weiters ergab ein Abgleich der im Registerblatt ELZE-L<sup>4</sup> angeführten Kernleistungen mit dem Registerblatt ELZE-Pers<sup>5</sup>, dass in mehreren Fällen für ein und dieselbe Leistungskennzahl unterschiedliche Bezeichnungen verwendet wurden. Die Kernleistung „Aufsicht über Berg- und Naturwacht“ wurde in der ELZE wiederum mit zwei verschiedenen Kennzahlen hinterlegt.

Die A13 führte dazu aus, dass es sich um einen fehlerhaften Datensatz im SAP-Auswertungstool handelt. Durch Kontaktaufnahme mit der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) konnte der Fehler behoben werden. Der Fehler war auf

<sup>4</sup> Das Tabellenblatt ELZE-L wertet die ELZE-Zeitbuchungen aller Leistungen bzw. Teilleistungen einer Organisationseinheit im ausgewählten Zeitraum aus.

<sup>5</sup> Das Tabellenblatt ELZE-Pers ermöglicht eine Übersicht über die ELZE-Zeitbuchungen nach Personen.

Änderungen an der Systematik der historischen Speicherung von Leistungsänderungen zurückzuführen und betraf Leistungen, die gerade im Umstellungszeitraum auch im ELKAT verändert wurden.

**Der LRH empfiehlt, die richtige Bezeichnung und Zuordnung von Kernleistungen sowie deren Kennzahlen ins laufende ELZE-Monitoring einzubeziehen.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Um in Hinkunft solche Mängel zu verhindern, wird in diesem Bereich eine intensivere Abstimmung mit der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik erfolgen.*

Folgende Systemleistungen wurden im Jahr 2019 gebucht:

Systemleistung	Stunden 2019	Prozent 2019
Assistenzleistungen	2.536,02	20,81
Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	1.716,11	14,08
Fachaufsicht über BH und nachgeordnete Dienststellen	1.640,86	13,46
eigene Aus- und Fortbildung	1.346,24	11,05
Führung	1.273,17	10,45
Jours fixes	1.152,90	9,46
Richtlinien, Erlässe und Leitfäden	1.151,55	9,45
personenbezogene Betreuungsaufgaben und Funktionen	413,23	3,39
Berichte an Landtag, Landesregierung, LH, Landesrat, LRH, Rechnungshof, Bundesministerium	366,39	3,01
Protokollierung und Archivierung	358,28	2,94
Personalverwaltung in der Dienststelle	57,96	0,48
Ausbildung von Mitarbeitern	57,50	0,47
Unterrichts-, Mentoren-, Prüftätigkeit	56,70	0,47
Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	43,87	0,36
Lehrlingsausbildung in den Dienststellen	15,18	0,12
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof	2,33	0,02
<b>gesamt</b>	<b>12.188,29</b>	<b>100,00</b>

Quelle: ELZE-Auswertung 2019; aufbereitet durch den LRH

Bei den Systemleistungen wurden am häufigsten die Assistenzleistungen, die Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Fachaufsicht über BH und nachgeordnete Dienststellen, die eigene Aus- und Fortbildung sowie die Führung gebucht. Diese betragen rund 70 % der Systemleistungen.

#### Abgleich mit den Stellenbeschreibungen

Der LRH verglich die gebuchten Leistungen für das Jahr 2019 mit den jeweiligen Stellenbeschreibungen stichprobenartig. Anhand der betreffenden ELZE-Auswertungen wurde das Buchungsverhalten einzelner Mitarbeiter überprüft.

Der LRH stellt fest, dass Buchungen nicht auf das gesamte, in der jeweiligen Stellenbeschreibung angeführte Leistungsspektrum erfolgten. An Stelle dessen wurde pauschal auf eine oder zwei Leistungen gebucht. Weiters wurde festgestellt, dass in einigen Stellenbeschreibungen Leistungen enthalten waren, welche im Jahr 2019 nie gebucht wurden.

**Der LRH empfiehlt, Leistungszeiten vermehrt den in der jeweiligen Stellenbeschreibung definierten Kern- oder Systemleistungen zuzuordnen.**

**Der LRH empfiehlt der Leitung des Referates, die Leistungsbuchungen in der ELZE in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren bzw. einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls auf Missverhältnisse hinzuweisen bzw. diese zu korrigieren.**

#### **Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Bereits bisher wird jährlich anhand einer Auswertung durch die Stabsstelle gemeinsam mit den Referatsleitungen eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Das Ergebnis wird mit den einzelnen MitarbeiterInnen besprochen, um Fehlbuchungen für die Zukunft hintanzuhalten.*

#### **3.4.14 Organisationshandbuch**

Für die Erstellung eines OHB ist § 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung maßgeblich. Das OHB stellt ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Organisation einer Dienststelle dar. Mit Erlass des LAD vom 25. Juli 2019 (im Folgenden: Erlass zum OHB) wurde festgelegt, dass der Dienststellenleiter für die Erstellung des OHB verantwortlich ist.

Laut Erlass zum OHB ist dieses seit 1. Jänner 2014 digital auf der SharePoint-Plattform zu erstellen und zu warten. Neben der laufenden Wartung der Inhalte des OHB ist es erforderlich, einmal jährlich einen Antrag an die A1 zur Genehmigung durch den LAD zu stellen. Dabei wird überprüft, ob die Inhalte des OHB zum Stand des Genehmigungsersuchens den aktuellen Gegebenheiten bzw. den organisatorischen Vorgaben entsprechen.

**Der LRH stellt positiv fest, dass die A13 über ein digitales, auf der SharePoint-Plattform einsehbares OHB verfügt, dieses im Laufe der Prüfung aktualisiert und zuletzt im Dezember 2019 vom LAD genehmigt wurde.**

Der LRH unterzog das OHB – bezogen auf das Referat – einer näheren Betrachtung:

### **Ziele und Strategien**

Wichtige und unerlässliche Aufgabe von Führungskräften ist die Entwicklung von Zielen und Strategien. Sowohl die Leistungserbringung als auch die Führung der Mitarbeiter richtet sich danach aus. Die A13 deklarierte hier ihre vier Wirkungsziele. Zwei dieser Wirkungsziele betreffen das gegenständliche Referat und werden im Kapitel 3.6 näher behandelt.

**Der LRH stellt fest, dass die im Referat erarbeitete Naturschutzstrategie nicht in das digitale OHB aufgenommen wurde.**

**Um die Festlegung von Wirkungszielen auch an den vorhandenen Strategien und Grundsätzen zu messen, empfiehlt der LRH, die Naturschutzstrategie zusätzlich in das digitale OHB aufzunehmen.**

### **Aufgaben und Leistungen**

Im digitalen OHB der A13 wird auf die Geschäftseinteilung, den Leistungskatalog und das Landeshaushaltsgesetz 2014 mit einer Verlinkung hingewiesen.

### **Organisatorische Gliederung**

Die organisatorische Gliederung ist gemäß dem Erlass zum OHB mittels eines Organigramms darzustellen. Entsprechend den Vorgaben ist kein gesondertes Dokument zu erstellen.

Im digitalen OHB wird unter dem Punkt „Organisatorische Gliederung“ auf das aktuell gültige Organigramm der Dienststelle mit einer Verlinkung hingewiesen.

### **Stellenbeschreibungen**

Die Stellenbeschreibung ist eine verbindliche, in schriftlicher Form abgefasste Festlegung der Aufgaben, Tätigkeiten, Befugnisse, Verantwortlichkeiten, der hierarchischen Einordnung und der wesentlichen Anforderungen an die Stelleninhaber. Im digitalen OHB waren für alle Mitarbeiter des Referates Stellenbeschreibungen vorhanden.

### **Organisatorische Regelungen**

In den organisationsinternen Regelungen wurden die Vorgaben zum Inneren Dienst in nachstehenden elf Dienstanweisungen getroffen:

1. Allgemeines
2. Budgetangelegenheiten
3. Dienstreisemanagement
4. Dienstzeit
5. Feedbackmanagement
6. Interne Kommunikation und Fachinformation
7. Landesförderungen
8. Nebenbeschäftigung u. Nebentätigkeit
9. Seminare und Ausbildung
10. Umfang der Unterfertigungsbefugnis und Form
11. Umgang mit besonderem Schriftverkehr

**Der LRH stellt dazu fest, dass zusätzliche Funktionen, die zu den Kernaufgaben zählen und die im Dienstinteresse erfüllt werden, im OHB den entsprechenden Personen zugeordnet sind. Diese stimmen mit den in der jeweiligen Stellenbeschreibung enthaltenen Funktionen überein.**

Vertretungsbefugnisse sind im OHB in einem eigenen Excel<sup>6</sup>-Dokument eingetragen. Unter „Zeichnungsbefugnisse“ sind die Meldungen der Anordnungsbefugnisse der A13 abgelegt. Im Referat haben für das Globalbudget Umwelt und Raumordnung der Referatsleiter und der Bereichsleiter die Zahlungs- und Anordnungsbefugnis sowie die Leiterin für den Bereich „Budget Förderung Verbandsprüfung“. Allfällige nähere Regelungen zu den Weisungsbefugnissen wurden im OHB nicht festgehalten.

**Der LRH stellt abschließend fest, dass das OHB – bezogen auf das Referat – den Vorgaben des Erlasses zum OHB entspricht.**

## **3.5 Beschwerdemanagement**

Das Beschwerdemanagement in der A13 wurde mit 15. November 2016 unter dem Namen Feedback-Management eingeführt. Eine entsprechende Dienstanweisung ist im OHB abgelegt und für alle Mitarbeiter abrufbar und wird im Zuge der OHB-Genehmigungen regelmäßig angepasst.

In der Dienstanweisung sind die verschiedenen Arten von Beschwerden definiert, weiters sind die Modalitäten der Protokollierung, die Zuständigkeiten für die Beantwortung sowie die laufende elektronische Erfassung und Wartung festgelegt.

---

<sup>6</sup> Tabellenkalkulationsprogramm

Wie der LRH bereits in seinem Prüfbericht zum „Beschwerdemanagement im Amt der Landesregierung“ (Landtags-Beschluss Nr. 847 vom 10. Oktober 2017) ausführte, werden in der A13 Beschwerden, die sich gegen deren unmittelbaren Wirkungsbereich (einschließlich Dienstaufsichtsbeschwerden) sowie in ihrer Funktion als Aufsichts- bzw. Oberbehörde richten, innerhalb der Stabsstelle Organisation und Recht in der sog. Feed-Back-Stelle koordiniert.

Bei der Abwicklung dieser Beschwerden durch die damit befassten Mitarbeiter orientiert man sich am „Leitfaden für das Beschwerdewesen der Landesamtsdirektion“. Der eigens definierte Beschwerdeprozess wurde mit der Leitungsebene akkordiert und den Mitarbeitern samt Protokoll zur Kenntnis gebracht.

Sämtliche Beschwerden, die der Stabsstelle Organisation und Recht gemeldet werden, werden in einer übersichtlichen Excel-Darstellung dokumentiert. Auf das Erfordernis der Übermittlung von Beschwerdefällen an den zuständigen Bearbeiter in der Stabsstelle wird in regelmäßigen Abständen in den Jours fixes der A13 hingewiesen.

Beschwerden und Beantwortungen, die sich auf ein konkretes Verfahren bzw. auf einen konkreten Fachbereich beziehen, werden an das zuständige Referat weitergeleitet und von diesem beantwortet.

Festgehalten werden

- laufende Nummer
- Bezeichnung der Beschwerde
- Geschäftszahl, Eingangsdatum
- Zuständigkeiten (Be- und Verantwortung)
- Leistungsbereich
- Datum und Dauer der Erledigungen
- Status (erledigt/offen)

In den Jahren von 2017 bis 2019 wurden im Referat Naturschutz insgesamt 16 Beschwerden eingebracht und wie folgt bearbeitet:

Jahr	Anzahl der Beschwerden	davon offen
2017	6	1
2018	9	3
2019	1	1

Quelle: A13; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass in sämtlichen Beschwerdefällen entsprechende Maßnahmen ergriffen bzw. daraus allfällige Konsequenzen gezogen wurden.**

**Dabei handelt es sich v. a. um Fälle, welche die A13 in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde betreffen und die daher einer rechtlichen/fachlichen Lösung zuzuführen sind.**

**Um künftig auch Hinweise auf die Stärken und Schwächen in der Organisation zu erhalten, empfiehlt der LRH, vermehrt standardisierte Kunden- bzw. Parteienbefragungen durchzuführen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen in der Folge für allfällige Verbesserungsvorschläge herangezogen werden.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Im Herbst 2020 wird im Referat Natur- und allg. Umweltschutz ein Organisationsentwicklungsprojekt durchgeführt werden, das naturgemäß auch die strategische Ausrichtung des Referates beinhaltet. Im Zuge dieses Projektes wird die Empfehlung der KundInnen- bzw. Parteienbefragung einbezogen werden. Zusätzlich sei jedoch angemerkt, dass bereits bisher laufende Feedbackschleifen mit den Stakeholdern des Referates stattfinden.*

### **3.6 Angaben zur Wirkungsorientierung**

Die A13 definierte für die beiden vom Referat behandelten Bereiche „Tierschutz“ und „Natur- und allg. Umweltschutz“ folgende Wirkungsziele:

**Bereich „Tierschutz“**

Die beiden ursprünglich in den Landesbudgets 2015 und 2016 zum Bereich Tierschutz angeführten Wirkungsziele *„Der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere ist durch die hohe Qualität der tierschutzrechtskonformen Unterbringung in der Steiermark gewährleistet“* und *„Die Förderung von Tierschutzangelegenheiten stellt das Wohlergehen der Tiere in der Steiermark sicher“* wurden ab dem Landesbudget 2017 zu folgendem Wirkungsziel zusammengefügt:

*„Die tierschutzrechtskonforme Verwahrung ist flächendeckend sichergestellt und zur Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere werden Förderungen im Tierschutzbereich vergeben“.*

Der Begründung ist zu entnehmen, dass im Bedarfsfall eine zeitlich begrenzte Unterbringung und Versorgung von Tieren in Tierheimen und Auffangstationen veranlasst werden kann.

War ursprünglich für jedes der beiden Wirkungsziele ein eigener Indikator eingerichtet, so ist der Indikator „Tierschutzkonforme Verwahrung von Tieren“ im Zuge der Zusammenfassung der beiden Wirkungsziele im Landesbudget 2017 entfallen. Dies wurde seitens der A13 damit begründet, dass die „Tierschutzkonforme Verwahrung von

Tieren“ kein messbarer Indikator, sondern eine rechtliche Auslegung von Unterbringung, Pflege und Betreuung von Tieren sei.

Der Indikator Nr. 1 „Anzahl der versorgten sowie geretteten Tiere“ steht daher seit dem Landesbudget 2017 als einziger Indikator für das neue, zusammengefasste Wirkungsziel.

Die Vergleichswerte dieses Indikators zeigen im Verlauf von 2016 bis 2019 folgendes Bild:

		2016		2017		2018		2019	
Nr.	Indikator	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
1	Anzahl der versorgten und geretteten Tiere pro Jahr	1.200	9.900	1.300	10.105	9.900	12.212	10.000	10.723

Quelle: Landesbudgets 2016 – 2019/20, A13; aufbereitet durch den LRH

Der im Vergleich zum SOLL-Wert verhältnismäßig hohe IST-Wert im Jahr 2016 resultiert daraus, dass im Jahr 2016 erstmals durch die Implementierung der Tierverwahr-Datenbank und der Nacherfassung aller verwahrten Tiere eine plausibel nachvollziehbare Anzahl der in der Steiermark versorgten sowie geretteten Tiere verifiziert und errechnet werden konnte. Aufgrund der im Jahr 2018 verhältnismäßig hohen Zahl an abgenommenen landwirtschaftlichen Nutztieren ergab sich ein IST-Wert von 12.212 versorgten sowie geretteten Tieren in der Steiermark.

#### **Bereich „Natur- und allg. Umweltschutz“**

Für diesen Bereich wurde das Wirkungsziel *„Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich zu erhalten“* festgelegt.

Aus der Begründung zu diesem Wirkungsziel geht hervor, dass man dem Artensterben entgegentreten will. Das Ziel soll durch die Schaffung von Vertragsnaturschutzflächen, durch verordnete Schutzgebiete und durch entsprechende Managementpläne erreicht werden. Die Maßnahmen zeigen auch finanzielle Auswirkungen, sei es durch den Ankauf von Flächen oder durch die Förderung im Rahmen spezieller Programme (etwa das Naturwaldzellenprogramm über die Biosphäre Austria<sup>7</sup> oder das Biotoperhaltungsprogramm).

<sup>7</sup> freiwilliger Zusammenschluss von Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die sich auf privater Basis bereit erklären, ausgewählte Flächen für Naturschutzprojekte zur Verfügung zu stellen



Zu diesem Wirkungsziel wurden zwei Indikatoren festgelegt, deren Vergleichswerte im Verlauf von 2016 bis 2019 folgendes Bild ergeben:

Nr.	Indikator	2016		2017		2018		2019	
		SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
1	Größe der Vertragsnaturschutzflächen	7.937	9.381	7.950	9.400	8000	9.528	9.200	9.541
2	Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren	1	1	1	1	1	1	0	0

Quelle: Landesbudgets 2016 - 2019, A13; aufbereitet durch den LRH

Der Indikator Nr. 1 lautete ursprünglich auf „Anzahl der Vertragsnaturschutzflächen“. Im Landesbudget 2017 wurde dieser durch „Größe der Vertragsnaturschutzflächen“, ausgewiesen in Hektar, ersetzt.

**Der LRH stellt dazu fest, dass durch die nunmehrige Größenangabe der Indikator eine höhere Aussagekraft bekam und beibehalten werden sollte.**

Zur Ausweisung von Vertragsnaturschutzflächen wurden sowohl ein EU-weites Agrar-Umweltprogramm als auch Landes-Programme (Biotop- und Naturwaldzellenprogramm) gestartet. Dabei geht es v.a. um vertragliche Vereinbarungen bestimmter Aktivitäten oder auch Unterlassungen mit den jeweiligen Grundstückseignern. Im Gegenzug erhalten die Grundstückseigner entsprechende Förderungen. Das Ziel ist offenbar eine Ausweitung der Vertragsnaturschutzflächen.

**Da mit den immer größer werdenden Vertragsnaturschutzflächen sowohl personelle (vermehrte Kontrollen) als auch finanzielle Auswirkungen (Zahlungen an die Vertragspartner) verbunden sind, empfiehlt der LRH, geeignete Alternativen zum Vertragsnaturschutz zu überlegen.**

#### **Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Diese Frage wird in regelmäßigen Abständen diskutiert. Bisher wurden auch im Vergleich mit anderen Bundesländern keine geeigneten Alternativen gefunden. Die Empfehlung wird aber zum Anlass genommen, wieder eine Prüfung von Möglichkeiten vorzunehmen.*

Zum Indikator Nr. 2 wurde im Wirkungsbericht 2017 erläutert, dass die Bundesländer und daher auch die Steiermark aufgrund des im Jahr 2013 seitens der Europäischen Kommission eingeleiteten EU-Vertragsverletzungsverfahrens dazu angehalten waren, weitere Natura 2000-Gebiete auszuweisen. Das gegenständliche Vertragsverletzungsverfahren wurde mit 25. Juli 2019 seitens der Europäischen Kommission eingestellt.

Es stehen allerdings noch eine Reihe anderer Aufgaben im Zuge der Schutzgebietsausweisungen an, wie v. a. die Ausarbeitung der Verordnungen für zum Prüfzeitpunkt

noch 17 gemeldete Schutzgebiete. **Der LRH hält die schrittweise Abarbeitung dieser Aufgabenstellung gut dafür geeignet, in einem Wirkungsziel-Indikator entsprechend berücksichtigt zu werden.**

Insgesamt stellt der LRH zu diesem Wirkungsziel fest, dass sich ein Bezug zur Naturschutzstrategie 2025 und den darin festgelegten Zielen und Maßnahmen nur vage herstellen lässt. Die Naturschutzstrategie 2025 rundet ihre jeweiligen Zielsetzungen und Maßnahmen in Form von Meilensteinen ab. Auch Meilenstein-Indikatoren sind für die Abbildung eines Wirkungsziels gut geeignet. **Der LRH empfiehlt, das Wirkungsziel für den Bereich Natur- und allgemeiner Umweltschutz stärker mit der Naturschutzstrategie 2025 und den darin enthaltenen Meilensteinen zu verschränken.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Derzeit ist die Naturschutzstrategie in Überarbeitung. Eine Aufnahme ins OHB bzw. eine bessere Verschränkung mit den Wirkungszielen soll nach Adaption der Strategie erfolgen.*

## **3.7 Räumliche und technische Ausstattung**

### **3.7.1 Räumliche Ausstattung**

Im Zuge der Organisationsreform des Amtes und der damit verbundenen Umsetzung des neuen Amtsgebäude- und Standortkonzeptes wurden die zuvor disloziert verteilten Referate der A13 im Jahre 2013 am nunmehr gemeinsamen Standort Stempfergasse 7 zusammengeführt.

Das Referat befindet sich somit derzeit in der Stempfergasse 7 in Graz und ist vorwiegend im vierten Stock angesiedelt.

Die folgende Tabelle zeigt die vom Referat genutzten 18 Räumlichkeiten:

Raum	Größe in m <sup>2</sup>	Anzahl der Mitarbeiter
336	15,8	1
410	21,3	2
412	23,2	2
415	14,6	1
416	16,0	1
417	15,7	2
419	13,8	1
420	12,5	1
421	16,0	1
422	16,0	1
423	16,1	1
431	18,3	1
437	16,6	1
501	16,8	1
502	24,1	2
503	20,4	1
509	15,6	1
511	16,3	1

Quelle: A13; aufbereitet durch den LRH

Zusätzlich zu den von den einzelnen Mitarbeitern genutzten Räumlichkeiten gibt es noch Besprechungs- und Sozialräume, die von allen Mitarbeitern der A13 genutzt werden können.

Gemäß dem Büroflächenstandard des Landes beträgt die durchschnittliche Bürogröße 12 m<sup>2</sup> bei Einzelbelegung (ohne Leitungsebene). Im gegenständlichen Referat werden einige Räumlichkeiten auch von zwei Mitarbeitern genutzt. Die durchschnittliche Bürogröße pro Mitarbeiter beträgt 14,05 m<sup>2</sup> (ohne Referatsleitung) und entspricht daher im Wesentlichen den internen Vorgaben.

**Der LRH stellt fest, dass die Größe und Lage der Räumlichkeiten des Referates für den Dienstbetrieb geeignet sind und sich größtmäßig am Büroflächenstandard des Landes orientieren.**

### 3.7.2 Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung in den Büroräumlichkeiten des Referates folgt dem Landesstandard für EDV-Ausstattung. Neben den Standardprogrammen des Landes werden noch folgende weitere Datenzugänge verwendet, die zum Teil über das Land bzw. von externen Institutionen (Bund, Agrarmarkt Austria, EU) zur Verfügung gestellt werden:

Datenbank	Beschreibung	Systembereitstellung
Artikel 17 Funddatenbank	Monitoring Art. 11 und Bericht Art. 17 FFH-RL	Umweltbundesamt
BIOTOPDP	Verwaltung von Fachdaten zu Biotopen	Land Steiermark
EAMA	Flächenerfassung für INVEKOS	AMA
GIS	Geoinformationssystem	Land
Greifvogelhalter-Datenbank	In der Steiermark gehaltene Eulen und Greifvögel	A13
HABIDES Portable Tool v2	Aufbereitung und Übernahme von Ausnahmegenehmigungen nach der FFH-RL und der VS-RL an die EK	Europäische Kommission
LEW Datenbank	AMA Projektdatenbank	AMA
LDF	Landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung	Land
NAON	Naturschutz Online (ÖPUL-Förderungen)	AMA
NATUR_L	Literaturdatenbank	Land
NAT2000	Verwaltung von Fachdaten Natura 2000	Land
SDF Manager	Verwaltung von Fachdaten zu Natura 2000-Schutzgebieten und Export für die EK	Europäische Kommission
SNB_WEB	steirisches Naturschutzbuch	Land

Quelle: A13; aufbereitet durch den LRH

Auf den IT-Systemen des Landes darf ausschließlich Software betrieben werden, die von der A1 zur Verfügung gestellt wurde. Die A1 hat darauf zu achten, dass die im Landesbereich eingesetzten IT-Lösungen den gebotenen Sicherheitsstandards entsprechen. Der Einsatz von Anwendungen, welche Daten des Landes außerhalb des Landesdatennetzes verarbeiten, bedarf daher der ausdrücklichen Genehmigung durch die A1.

**Der LRH stellt fest, dass nicht für alle o.a. externen Datenanwendungen auch explizit eingeholte Genehmigungen vorliegen.**

**Um künftig auftretenden Haftungsfragen im Vorfeld zu begegnen, empfiehlt der LRH, die fehlenden Genehmigungen ehestmöglich nachzuholen.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Die Genehmigungen wurden unmittelbar eingeholt.*

**Elektronischer Akt (ELAK)**

In der gesamten A13 sollte die ELAK-Ausrollung im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Damit ist die A13 eine der letzten Abteilungen, in denen der ELAK ausgerollt wurde. Dies ist dadurch begründet, dass in gewissen Bereichen der A13 Hybridakten verwaltet werden, deren elektronische Erfassung nicht unproblematisch ist. Daher hat man mit der ELAK-Ausrollung zugewartet, um hier die Erfahrungswerte aus den anderen Abteilungen heranzuziehen.

Im Referat selbst wird der ELAK bereits seit 1. Juli 2017 in den Bereichen Luft, Lärm, EU-Recht und Tierschutz verwendet. Im Bereich „Naturschutz Recht“ konnte der zum Prüfzeitpunkt für Juni 2020 geplante Rollout-Termin auf Grund der Corona-Maßnahmen und den damit entfallenen Schulungsmaßnahmen nicht eingehalten werden.

Auch wenn sich die ELAK-Ausrollung noch in der Umsetzungsphase befindet, besteht zumindest die Möglichkeit, z.B. Antragsformulare für Förderungen oder Sonstiges von der Homepage der A13 herunterzuladen.

**3.8 Qualitätsmanagement**

Qualitätsmanagement ist ein wesentlicher Bestandteil der Verwaltungsentwicklung. Das Land unterstützt insbesondere das System des Common Assessment Framework (CAF) als gemeinsamen Bewertungsrahmen. Das CAF wurde als Qualitätsmanagementsystem des öffentlichen Sektors der EU konzipiert und ist mittlerweile ein anerkanntes Werkzeug der Verwaltungsreform und Selbstbewertung.

Mit Hilfe dieses Instrumentes wird eine Organisation anhand eines standardisierten Kataloges von den Mitarbeitern hinsichtlich Führung und Strategie, Organisationsentwicklung, Budget- und Kostenmanagement, Personalmanagement und -entwicklung, Service- und Kundenorientierung und Prozessoptimierung gesamthaft bewertet. Als Ergebnis sollte neben der Erstellung eines CAF-Bewertungsberichtes und eines CAF-Aktionsplanes ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess nachfolgen.

Nach Angaben der A13 ist derzeit kein zertifiziertes Qualitätsmanagementinstrument implementiert. Die A13 ist jedoch in den CAF-Prozess des Landes eingebunden. Dieser Prozess wird voraussichtlich im Jahr 2021 beginnen.

Hauptaspekte des CAF sind die IT-gestützte Selbstbewertung der Organisation durch Führungskräfte, Mitarbeiter und Dienststellenpersonalvertretung.

**Der LRH begrüßt die geplante Umsetzung des CAF.**

### 3.9 Prozessmanagement

Folgende Prozesse der A13 sind in eigenen Dienstanweisungen enthalten und über die SharePoint-Plattform für alle Mitarbeiter abrufbar:

- Umgang mit besonderem Schriftverkehr
- Budget-Prozess Auftrag
- Feedback-Management
- Landesförderungen
- Seminare und Ausbildung

Gemäß Erlass des LAD sind für die Erstellung von Prozessen die im Prozessmanagement-Handbuch des Landes enthaltenen Richtlinien maßgeblich. Das Handbuch soll Führungskräfte und die beteiligten Mitarbeiter unterstützen, ihre Abläufe zu dokumentieren, zu analysieren und zu optimieren. Laut diesem sind die Prozesse und die Prozesslandkarte mit dem Softwaretool ARIS<sup>8</sup> zu gestalten.

Die Prozesse in der A13 wurden anstelle dessen mittels alternativer Darstellungsformen unter Verwendung von Office-Programmen gestaltet, und die A13 findet damit nach eigenen Angaben das Auslangen. Bei der Prozesserstellung wird primär berücksichtigt, ob der jeweilige Prozess in der Praxis auch tatsächlich nachgefragt wird. Damit will man vermeiden, dass fortwährend Prozesse erstellt werden, die keinen Mehrwert erzeugen.

**Der LRH stellt fest, dass es sich dabei um einen pragmatischen Zugang handelt, der jedoch ein Prozessmanagement, wie es im o.a. Erlass beschrieben ist, nicht vollkommen ersetzt. Eine Prozessoptimierung ist auch in isolierten Bereichen möglich.**

Gemäß dem Prozessmanagement-Handbuch sollten die Prozesse einer Organisation gesamthaft dokumentiert werden. Damit können Schnittstellen und Ressourcen dargestellt und eventuelle Potenziale identifiziert werden. Die so gewonnenen Erkenntnisse können weiters in der Organisations- und Verwaltungsentwicklung, bei IT-Projekten oder im Rahmen der Personalbedarfsermittlung von Nutzen sein.

**Der LRH empfiehlt daher, die bisher erarbeiteten Prozesse – angelehnt an das Prozessmanagement-Handbuch des Landes – in einer Prozesslandkarte ersichtlich zu machen. Möglicherweise wird dadurch ein weiterer Bedarf erkannt. Allfällige später hinzukommende Prozesse können sodann mit diesem abteilungsinternen Prozessmanagement verknüpft werden.**

---

<sup>8</sup> IT-Tool für das Prozessmanagement, das im Land Steiermark zur Modellierung, Speicherung und Publikation von Dienststellen-Prozessen auf einer landesweiten Prozess-Datenbank dient

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung ist weiterhin der Ansicht, dass die alternativen Darstellungsformen der Prozesse zu einer Umsetzung führen, die von den MitarbeiterInnen auch angenommen werden. Somit soll das Prozessmanagement-Handbuch im Sinne des Erlasses der LAD nur in den seltensten Fällen Anwendung finden. Eine Prozesslandkarte ist aus der Sicht der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung derzeit nicht erforderlich.*

**3.10 Auftrags- und Bestellwesen**

Das Auftrags- und Bestellwesen des Referates ist in der Dienstanweisung für allgemeine „Budgetangelegenheiten“ geregelt. Darin sind die internen Vorgaben für die Erteilung von Aufträgen und Bestellungen festgehalten.

Die Vergabeverfahren werden unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Angebote werden entweder direkt angefragt oder durch Ausschreibung eingeholt.

Die Betragsgrenzen für die Informierung der Abteilungsleitung (ab einem Auftragswert von € 20.000,--) bzw. der Einholung eines Regierungssitzungsbeschlusses (RSB) ab einem Auftragswert von € 30.000,-- sind entsprechend zu beachten.

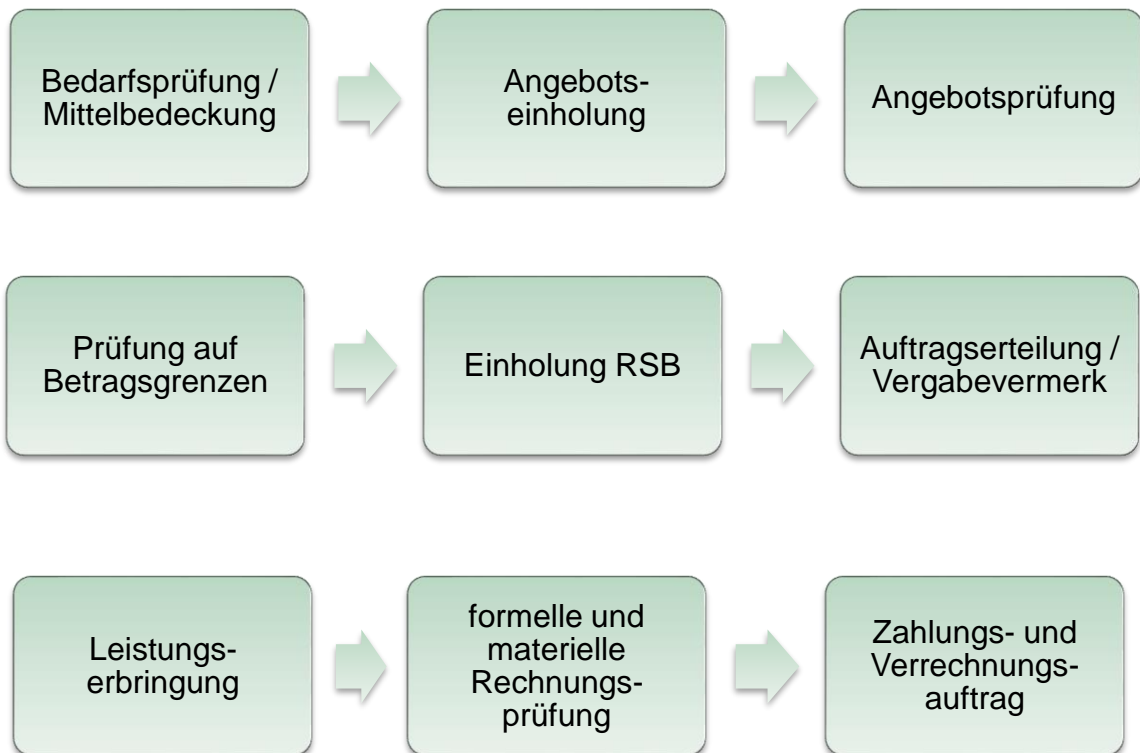
Nachstehende naturschutzrechtliche Auftragssummen wurden von 2016 bis 2019 vergeben:

<b>Auftragsvergaben im Naturschutz</b>					
	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>Summe</b>
< 5.000,--	33.781,97	16.597,89	35.984,17	62.791,30	149.155,33
5.000,-- bis 20.000,--	90.348,67	132.514,02	122.856,81	118.228,57	463.948,07
20.001,-- bis 50.000,--	103.077,60	103.792,00	192.873,49	49.440,00	449.183,09
50.001,--bis 100.000,--	-	92.300,00	50.000,06	20.6544,1	348.844,16
<b>Summe</b>	<b>227.208,24</b>	<b>345.203,91</b>	<b>401.714,53</b>	<b>437.003,97</b>	<b>1.411.130,65</b>

Quelle: A13; aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum erfolgten nahezu ausnahmslos Direktvergaben bzw. Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung. Obige Tabelle untergliedert die Auftragssummen. Die meisten vergebenen Auftragssummen lagen im Prüfzeitraum in der Größenordnung zwischen € 5.000,-- bis € 20.000,-- , gefolgt von Auftragssummen in der Größenordnung zwischen € 20.001,-- bis € 50.000,-- und darüber.

Der Vergabeprozess ist in der Dienstweisung detailliert beschrieben und werden hier die wichtigsten Prozessschritte grob skizziert wiedergegeben:



**Der LRH stellt fest, dass in der gegenständlichen Dienstanweisung zwar die Modalitäten der Angebotseinholung definiert sind, nicht jedoch die Anzahl an Vergleichsangeboten.** Das Bundesvergabegesetz 2018 sieht zwar bei Vergaben, deren Auftragswert unter dem derzeitigen Schwellenwert von € 100.000,-- liegt, keine Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten vor. Dennoch bleibt es öffentlichen Auftraggebern unbenommen, intern entsprechende Festlegungen zu treffen, ab welchen Werten eine bestimmte Mindestanzahl von sog „Vergleichsangeboten“ einzuholen ist.

**Im Zuge der stichprobenmäßigen Überprüfung stellte der LRH dazu fest, dass der zum Prüfzeitpunkt tätige Mitarbeiter bereits von sich aus – unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit – mehrere Vergleichsangebote einholt.**



**Der LRH ist der Meinung, dass die Einholung von mehreren Vergleichsangeboten zu einem besseren Preis und damit zu einem Vorteil für das Land Steiermark führt. Daher sollte bei einer Direktvergabe – unter Festlegung geeigneter Betragsgrenzen – auch die Einholung mehrerer Vergleichsangebote in der gegenständlichen Dienstanweisung festgelegt werden.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Eine Ergänzung in der Dienstanweisung zum Vergabeprozess wurde vorgenommen: Ab einem Auftragswert von € 5.000,- sind grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen. Für den Fall, dass bei einigen hochspezialisierten ökologischen Themen österreichweit nur ein Anbieter besteht oder sonstige Gründe für eine Direktvergabe ohne Vergleichsangebote vorliegen, ist dies im Vergabevermerk festzuhalten.*

Zu beachten ist auch ein gewisses Mindestmaß an Dokumentationspflicht im Direktvergabebereich über die Einholung von Vergleichsangeboten, Auftragsgegenstand und Auftragswert, den Namen des Auftragnehmers und die Prüfung der Preisangemessenheit (sofern der Aufwand wirtschaftlich vertretbar ist, dabei ist auch eine pauschale Beurteilung ausreichend).

**Der LRH stellte im Zuge der stichprobenmäßigen Überprüfung fest, dass diese gesetzlichen Mindestanforderungen mittels Vergabevermerk dokumentiert sind.**

Darüber hinaus ist gesetzlich nicht normiert, dass bei Direktvergaben auch der geschätzte Auftragswert festzuhalten ist. In Grenzfällen ist dieser jedoch maßgeblich, um festzustellen, warum die Direktvergabe gewählt wurde.

Im Zuge der stichprobenmäßigen Überprüfung stellte der LRH fest, dass der geschätzte Auftragswert in einigen wenigen Fällen nicht im Vergabevermerk dokumentiert worden war. Insbesondere in Grenzfällen sollte dies auch bei der Direktvergabe erfolgen. **Der LRH empfiehlt daher, auch bei Direktvergaben den geschätzten Auftragswert in den Vergabevermerk aufzunehmen.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.*

## 4. PROJEKTFÖRDERUNGEN

Strategische Grundbasis für die Projektförderungen ist die Naturschutzstrategie Steiermark 2025 sowie die gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Basis die europarechtlichen Vorgaben aus der FFH-RL und der VS-RL umgesetzt werden.

Aus dem Programm LE14-20 werden drei Vorhabensarten (VHA) in Zusammenarbeit mit der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10) sowie zwei VHA aus dem Bereich LEADER<sup>9</sup> in Zusammenarbeit mit der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17) abgewickelt. Bei diesen Förderungen handelt es sich um EU-kofinanzierte Projektförderungen, bei dem die A13 jeweils den Landesmittelanteil bereitstellt.

Der Landesrechnungshof hat das Programm LE 14-20 einer näheren Betrachtung unterzogen.

### 4.1 Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020

Das Programm LE 14-20 wird über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert. Der ELER gehört zu den fünf Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, welche die wirtschaftliche Entwicklung in sämtlichen EU-Ländern unterstützen sollen.

Das Förderinstrument LE 14-20 soll insbesondere jene politischen Ziele einbeziehen, die in der Europa 2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum dargelegt sind. Die Europa 2020-Strategie ist unter anderem darauf gerichtet, Beschäftigung, Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verbessern und den Klimaschutz in den Fokus zu nehmen.

Im Zeitraum von 2014 bis 2020 werden im Rahmen der Umsetzung des Programms LE 14-20 insgesamt rund € 7,7 Milliarden investiert. Das entspricht rund € 1,1 Milliarden pro Jahr. Von dieser Summe stammen € 3,9 Milliarden aus dem EU-Budget, konkret aus dem ELER.

---

<sup>9</sup> EU-kofinanzierte Förderungsmaßnahme für die Entwicklung ländlicher Regionen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung

Die Gesamtmittel von rund € 7,7 Milliarden für die Periode LE14-20 wurden wie folgt auf die neun Bundesländer dotiert:

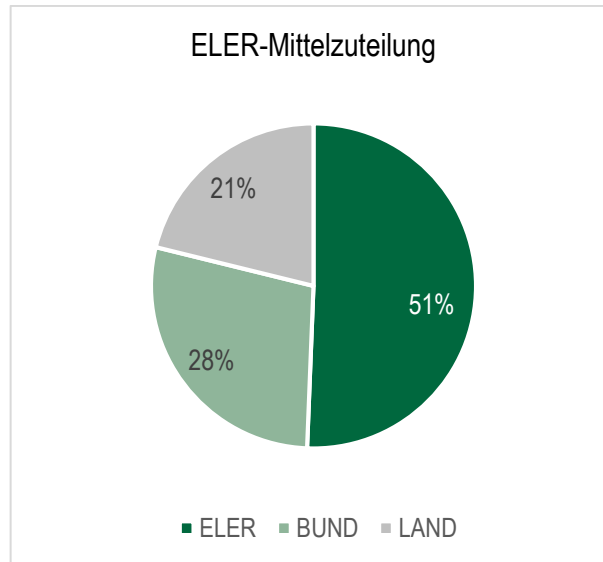
Bundesland	Öffentliche Mittel in €	Öffentliche Mittel in %
Burgenland	443.758.770	5,76
Kärnten	716.178.769	9,30
Niederösterreich	2.128.160.880	27,65
Oberösterreich	1.332.316.590	17,31
Salzburg	640.703.692	8,32
Steiermark	1.257.452.440	16,34
Tirol	859.244.033	11,16
Vorarlberg	276.996.031	3,60
Wien	43.012.261	0,56
<b>Gesamt</b>	<b>7.697.823.465</b>	<b>100,00</b>

Quelle: BMLRT; indikative Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms LE 14-20 auf die neun Bundesländer (Stand 5. Programmänderung); es handelt sich um Planungsdaten, die effektive Umsetzung hängt von der Inanspruchnahme der Maßnahmen in den Bundesländern ab.

Der Landtag beschloss mit Landtags-Beschluss Nr. 73 vom 24. November 2015 die Umsetzung des Programms LE 14-20. Dabei wurde die Mittelzuteilung laut beigelegtem Finanzplan mit Stand Juni 2015 zur Kenntnis genommen und die Landesmittelbereitstellung genehmigt.

Die im ursprünglichen Finanzplan indikativ festgelegte Dotierung für die Steiermark in Höhe von € 1.238.029.618 erhöhte sich im Laufe von Programmänderungen bis August 2019 auf € 1.257.452.440. Betrag der bereitgestellte Landesmittelanteil zur Zeit der Beschlussfassung im Landtag noch € 262.464.794,--, so betrug dieser im August 2019 bereits € 266.073.300,--, das sind um € 3.608.506,-- (+1,37%) mehr.

Die Gesamtsumme von € 1.257.452.440,-- enthält ELER-Mittel in Höhe von € 636.668.432,-- (50,63%), Bundesmittel in Höhe von € 354.710.706,-- (28,21%) und Landesmittel in Höhe von € 266.073.300,-- (21,16%):

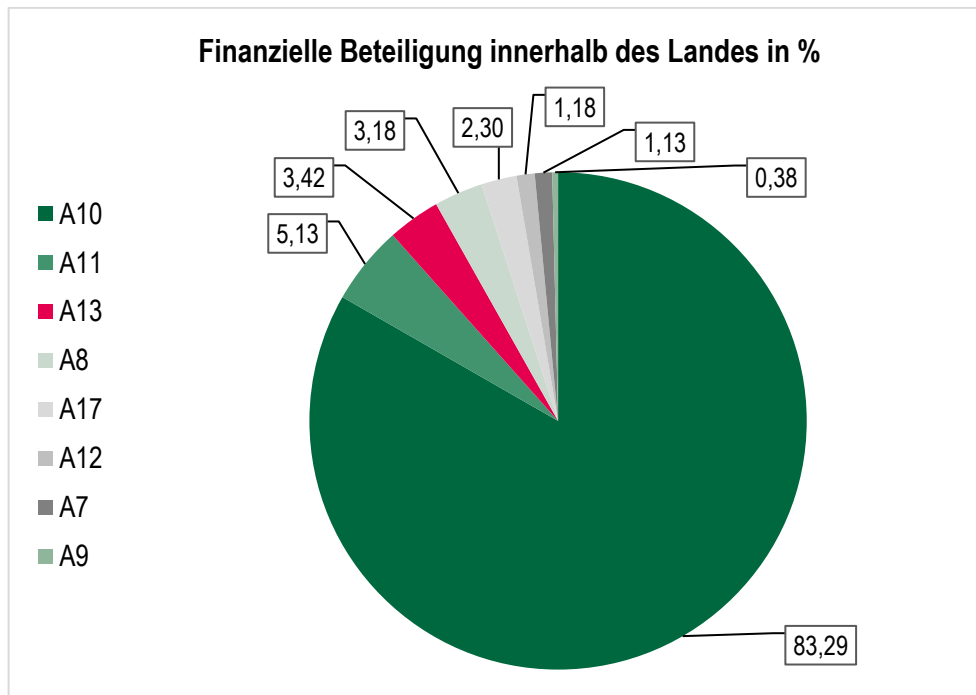


Quelle: A10, mit Stand vom 23. August 2019  
(nach der 5. Programmänderung)

Der Bund ist für die ELER-Mittelzuteilung verantwortlich. Sobald die Höhe der verfügbaren ELER-Mittel bekannt ist, werden diese Mittel auf die einzelnen VHA aufgeteilt und den Bundesländern nach einem Verteilungsschlüssel zugeteilt.

Ein Teil der ELER-Mittel bleibt im Bundesvorbehalt (zentrale Bewilligung), der Rest steht den Bundesländern für die dezentrale Bewilligung zur Verfügung. Die A10 ist als Programmverantwortliche Landesstelle (PVL) in die Programmplanung mit einbezogen, ebenso die einzelnen bewilligenden Abteilungen des Landes, die im Vorfeld in unterschiedlichen Expertengruppen miteinbezogen sind.

Vom Gesamt-Landesanteil in Höhe von € 266.073.300,-- (100%) wird der größte Anteil in Höhe von € 221.621.145,-- (83,29 %) seitens der A10 verwaltet. Die A13 stellt für Projektförderungen im Bereich Naturschutz einen Landesmittelanteil in Höhe von € 9.105.589,-- (3,42 %) bereit, die übrigen Abteilungen (Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau; Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft; Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport; Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration; Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus; A17) stellen zusammen Landesmittel in Höhe von € 35.346.566,-- (13,28 %) bereit:



Quelle: Finanzplan mit Stand vom 23. August 2019; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass die mitfinanzierenden Abteilungen dezentral in unterschiedlichem Maße in den Programmvollzug eingebunden sind.

Aufgrund der relativ komplexen EU-Vorschriften sind lange Einarbeitungszeiten und ein ständig aktuell zu haltendes Wissen der befassten Mitarbeiter erforderlich. Daher wäre es wesentlich wirtschaftlicher, die Zuständigkeiten für den Programmvollzug auf insgesamt weniger Abteilungen zu konzentrieren.

**Der LRH empfiehlt, unter Einbindung der Landesamtsdirektion, der A1 und der A10 als PVL sowie den betroffenen Abteilungen eine schlankere Verwaltungsstruktur für den Programmvollzug zu erarbeiten.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung wird diesbezüglich mit den genannten Abteilungen in Kontakt treten.*

Nachstehend sind die seitens der jeweiligen Abteilungen für die einzelnen Vorhabensarten zum aktuellen Finanzplan (Stand: August 2019) bereitgestellten Landesmittel und deren Veränderung zum ursprünglich beschlossenen Finanzplan angeführt:

Abteilung	Landesmittelbereitstellung (Finanzplan alt – 2015) in €	Landesmittelbereitstellung (Finanzplan neu – 2019) in €	Differenz in €	Veränderung in %
A7	2.690.856	2.993.744	302.888	11,26
A8	8.459.656	8.457.983	-1.673	-0,02
A9	1.000.000	1.000.000	0	0,00
A10	218.429.086	221.621.145	3.192.059	1,46
A11	13.645.584	13.642.887	-2.697	-0,02
A12	3.136.193	3.135.573	-620	-0,02
A13	9.128.422	9.105.589	-22.833	-0,25
A17	5.974.997	6.116.379	141.382	2,37
<b>Gesamt</b>	<b>262.464.794</b>	<b>266.073.300</b>	<b>3.608.506</b>	<b>1,37</b>

Quelle: Finanzplan aus der Anlage 1 zur Regierungsvorlage EZ 348/1 aus der XVII Gesetzgebungsperiode, sowie der Finanzplan mit Stand vom 23. August 2019 vom BMLRT, angefordert über die A10; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass sich im Zuge von insgesamt fünf Programmänderungen die Gesamt-Mittelzuteilung für die Steiermark um € 19.422.822,-- (+1,57%) erhöhte. In weiterer Folge stieg auch der Anteil der Landesmittelbereitstellung um € 3.608.506,-- (+1,37%) an. Bei der A13 verringerte sich der Landesmittelanteil jedoch im Vergleich zur ursprünglich genehmigten Summe geringfügig (-0,25%).**

Die A13 fördert drei VHA aus der Sonderrichtlinie des Landes:

- 7.1.1.A Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes
- 7.6.1.A Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes
- 16.5.2.A Stärkung der Zusammenarbeit von Akteurinnen bzw. Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes

Folgende zwei VHA werden aus der Maßnahme LEADER gefördert:

- 19.2.1 Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie - LEADER Naturschutz  
 19.3.1 Förderung für die Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten

Im Detail stellt sich die Mittelaufbringung der für den Naturschutz relevanten VHA wie folgt dar:

Code	Vorhabensart	ELER in €	ELER in %	Bund	Land in €	Land in %	Gesamt in €
7.1.1.A	Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes – Naturschutz	433.699	49,43	0	443.701	50,57	877.400
7.6.1.A	Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	7.870.986	49,43	0	8.052.514	50,57	15.923.500
16.05.2.A	Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurlInnen und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes & des Umweltschutzes	253.526	49,3	0	259.374	50,57	512.900
19.2.1 und 19.3.1	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie – LEADER*)	1.400.000	80	0**)	350.000	20	1.750.000
<b>gesamt</b>		<b>9.958.211</b>			<b>9.105.589</b>		<b>19.063.800</b>

\*) Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie – LEADER: die Maßnahme LEADER ist im Finanzplan pauschal ausgewiesen; die weitere Mittelzuteilung erfolgt durch die A17

\*\*\*) Grundsätzlich finanziert auch der Bund 6 % an der Maßnahme LEADER mit; aufgrund einer internen Umschichtung durch die A17 steht der Bundesmittelanteil für den Naturschutz momentan nicht zur Verfügung.

Quelle: Finanzplan mit Stand 23. August 2019, erstellt durch das Bundesministerium Landwirtschaft Regionen und Tourismus, übermittelt seitens der A10, aufbereitet durch den LRH

Der Anteil der ELER-Kofinanzierung ist bei den VHA 19.2.1 und 19.3.1 mit 80% am stärksten ausgeprägt. Es handelt sich hierbei um den eigens geschaffenen LEADER-Bereich zur Förderung der Entwicklung ländlicher Regionen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung.

In der alten Förderungsperiode 2007-2013 waren die VHA im Bereich Naturschutz stärker gebündelt; der Bund hatte – nach Angabe der A13 – außerdem noch einige Maßnahmen (Bewusstseinsbildung, Naturparkprojekte) mitfinanziert.

Um die Verwaltungsabläufe zu entflechten, sollen im Zuge der kommenden Programmplanungsperiode die einzelnen VHA im Programm wieder stärker gebündelt werden. Dies könnte auch im Bereich Naturschutz erfolgen, da hier einzelne VHA thematisch eng beieinanderliegen.

Die Abwicklung der naturschutzrelevanten VHA erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Sonderrichtlinie des Landes zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Programms LE 14-20.

Programmverantwortliche Landesstelle für die Abwicklung der Förderungen aus dem Programm LE 14-20 ist grundsätzlich die A10. Der LEADER-Bereich ist davon ausgenommen; hier ist die A17 programmverantwortliche Stelle.

Die programmverantwortlichen Stellen haben in Verbindung mit den anderen finanziell mitwirkenden Landesabteilungen sicherzustellen, dass die jeweiligen Kofinanzierungsmittel des Landes im Laufe der Programmperiode 2014-2020 (Umsetzung bis 2024 bzw. 2025) zur Verfügung gestellt und an die förderungsauszahlende Stelle, die Agrarmarkt Austria (AMA), überwiesen werden. Die A13 stellt daher anteilig die Landesmittel für die ELER-Naturschutzförderungen zur Verfügung.

#### **4.1.1 Zahlstelle**

Seit 2007 ist die ländliche Entwicklung in Österreich über ein einheitliches Bundesprogramm implementiert. Der Bund überprüft die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, für die Programmbegleitung wurde ein eigener Ausschuss eingerichtet, als Servicestelle für die Begünstigten fungiert das Netzwerk Zukunftsraum Land. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms ist die Verwaltungsbehörde (zuständiges Ministerium) verantwortlich.

Die AMA ist als Zahlstelle mit der Abwicklung des Programms LE 14-20 im Namen und auf Rechnung der Verwaltungsbehörde betraut. Sie nimmt die Zahlstellenfunktionen der Bewilligung, Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung wahr und stellt den Zahlungsfluss sicher.

Die Zahlstelle kann im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde das Land als Bewilligende Stelle mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle betrauen. Tritt als Förderungswerber das Land auf, dem die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurden, oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Vorhaben die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.

Die AMA schloss für die Förderungsperiode LE 14-20 einen Betrauungsvertrag mit dem Land ab.



Die Betrauung umfasst folgende Aufgaben:

- Information über die VHA
- Entgegennahme der Förderungsanträge und Beurteilung der Vorhaben
- Entscheidung über die Förderungsanträge
- Entscheidung über die Auszahlung (Zahlungsantrag)
- Durchführung der Verwaltungskontrollen zu den Förderungs- und Zahlungsanträgen

Im Betrauungsvertrag ist festgehalten, dass das Land dafür Gewähr bietet, *„dass es die mit der Bewilligung verbundenen Aufgaben erfüllt“*.

Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich dezentral; d.h. die jeweils fachlich zuständigen Abteilungen fungieren als Bewilligende Stellen und haben Zugriff auf die AMA-Datenbank. Die A10 als programmverantwortliche Landesstelle sowie die A17 als LEADER-verantwortliche Landesstelle üben dabei eine koordinierende Funktion aus.

**Der LRH stellte im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung in der A13 fest, dass die Übernahme der Zahlstellenfunktion der Bewilligung eine umfangreiche fachspezifische Auseinandersetzung erfordert sowie die Teilnahme an Expertenkreisen voraussetzt.**

Um dieser Aufgabenübertragung gerecht zu werden, ist eine entsprechende Personalausstattung erforderlich. Die erforderlichen personellen Ressourcen gehen zwar aus der Gesamtorganisation (Ablauf- und Stellenbeschreibungen) der A13 hervor, ein entsprechendes Personalausstattungskonzept bildete jedoch nicht die Basis für den Abschluss des Betrauungsvertrages.

**Der LRH empfiehlt für künftige Programmperioden, die Übernahme der Zahlstellenfunktion der Bewilligung und die damit verbundene Gewähr der Aufgabenerfüllung an ein ausgearbeitetes Personalausstattungskonzept zu knüpfen. Damit soll auch der mit der Betrauung verbundene Ressourceneinsatz sowie dessen Verhältnismäßigkeit – insbesondere im Hinblick auf die dezentral befassten Abteilungen – sichtbar werden.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Dieser Empfehlung wird gerne entsprochen, im oa. Risikomanagement implementiert und im Rahmen der Personalplanung mit der Abteilung 5 Personal thematisiert werden.*

Der LRH verweist auch darauf, dass Verwaltungskosten, die im Zuge der Förderungsabwicklung aus dem Programm LE 14-20 durch zusätzlichen Kapazitätsaufbau anfallen, unter gewissen Voraussetzungen über die sog. Technische

Hilfe, einer ELER-Maßnahme, mitfinanziert werden können. Damit werden u.a. Personalkosten (insbesondere für die Verwaltungskontrolle), IT-Entwicklung und IT-Wartung, Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowie Vernetzungstätigkeiten bis zu rund 80 % bezuschusst.

#### 4.1.2 Projektabwicklung

Für die Projektabwicklung im Rahmen des Programms LE 14-20 bestehen seitens verschiedener Stellen folgende Vorgaben:

Die Europäische Kommission gibt Leitfäden heraus, die direkt an die Mitgliedstaaten gerichtet sind (z.B. Leitfaden für Verwaltungsprüfungen). Daneben definieren auch das zuständige Ministerium sowie die AMA einzelne Prozessvorgaben.

Neben dem Bund erließ das Land eine eigene Sonderrichtlinie zur Umsetzung von ELER-Projekten 2014-2020 erlassen. Sie bezieht sich auf VHA, die der Bund nicht mitfinanziert. Zusätzlich gibt es eine jährlich aktualisierte Prioritätenliste für ELER-Naturschutzprojekte.

Der Förderungsprozess stellt sich – grob strukturiert – folgendermaßen dar:



Nachstehend unterzog der LRH die Projektabwicklung einer Analyse:

### **Förderungsantrag**

Die Antragstellung erfolgt standardisiert unter Verwendung der seitens der AMA zur Verfügung gestellten Formblätter. Die Antragstellung impliziert eine Verpflichtungserklärung, mit der der Förderungswerber umfangreiche Verpflichtungen (Übermittlung, Mitwirkung, Offenlegung, Kontrolle) eingeht. Insbesondere wird die Sonderrichtlinie des Landes damit integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.

Die Antragsformulare samt Beilagen (Kostendarstellung, Abgrenzung Investitionskosten/Sachkosten, Referenzkostenliste, Reisekostenmerkblatt) sind auf der Homepage der A13 für die VHA 7.1.1.A., 7.6.1.A und 16.5.2.A downloadbar. Formblätter für die Dokumentation der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen, Zahlungsantragsunterlagen samt Erklärungen und Ausfüllhilfen sowie eine De-minimis-Erklärung stehen ebenfalls zum Download bereit.

Der Förderungswerber wird im Zuge der Antragstellung vom Referat beraten. Damit Projekte, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht förderbar sind, gar nicht erst eingereicht werden, findet im Vorfeld eine Abstimmung über die Projekte statt.

**Der LRH stellt fest, dass sämtliche für den Förderungsprozess relevante Unterlagen für den Antragsteller zum Download bereitgestellt sind. Ob der Komplexität der verlangten Angaben ist eine informelle Anleitung für den Förderungswerber sowohl im Vorfeld als auch begleitend während der Projektdurchführung bzw. im Zuge der Rechnungslegung unumgänglich.**

### **Exkurs: LEADER**

Für jene Projekte, die den LEADER-Bereich betreffen, bereitet die jeweilige Lokale Aktionsgruppe vor Ort das Projekt vor. Diese LEADER-Projekte werden bei der A17 Landes- und Regionalentwicklung eingereicht und, so sie den Fachbereich Naturschutz betreffen, im Dienstwege an die A13 zur weiteren Erledigung abgetreten.

Die LEADER-Projekte haben einen wesentlich niedrigeren Landesmittelanteil, da sie von vornherein nur bis zu maximal 80% gefördert werden und damit eine größere Hebelwirkung als die über die Sonderrichtlinie des Landes geförderten Projekte erreichen. Die Einflussmöglichkeiten des Landes sind allerdings begrenzter als bei anderen EU-Projekten.

Der LRH stellt dazu fest, dass die EU-kofinanzierte Förderungsmaßnahme LEADER eigens für die Entwicklung ländlicher Regionen auf Basis einer lokalen Entwicklungsstrategie beruht. Das dahinterstehende LEADER-Konzept ist ein in sich

geschlossener Prozess, der im Land über die A17 Landes- und Regionalentwicklung gesteuert wird.

Bis dato wurden in der aktuellen Förderungsperiode zusätzlich zu den Projekten nach der Sonderrichtlinie des Landes noch 30 LEADER-Projekte mit einem Bezug zum Naturschutz in der A13 abgewickelt. Bis zum Ende der Förderungsperiode werden noch drei Projekte erwartet.

**Um die Prozessverantwortung möglichst zu bündeln, sollten nach Ansicht des LRH andere Abteilungen als die A17 nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in das LEADER-Konzept eingebunden werden, wenn auch die Durchführung von Naturschutzprojekten für den LEADER-Bereich aus Sicht des LRH begrüßenswert ist. Ob das im Zuge der Abwicklung der Naturschutzförderungen der Fall ist, sollte seitens der A13 gemeinsam mit der A17 evaluiert werden.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Im Zuge der Neuverhandlungen mit der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung wird die empfohlene Evaluierung durchgeführt werden.*

**Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich grundsätzlich aus der Sonderrichtlinie des Landes. Bei Projekten von bundesweiter Bedeutung bzw. wenn es sich um länderübergreifende Vorhaben handelt, ist die Sonderrichtlinie des Bundes anzuwenden. Dabei geht es u.a. darum, ob das eingereichte Vorhaben mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Einklang steht.

Seitens der A13 werden sowohl die Mindestinhalte als auch die Zugangsvoraussetzungen sowie die Art und das Ausmaß der Förderungen mittels Checklisten überprüft.

**Der LRH stellte im Zuge seiner Stichprobenprüfung fest, dass die Überprüfung der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen nach dem Vier-Augen-Prinzip und organisatorisch getrennt in der A13 erfolgt.**

**Auswahlverfahren**

Es erfolgt eine geblockte Antragstellung. Dabei werden seitens der Bewilligenden Stelle zwei- bis dreimal jährlich sog. Bewertungsstichtage festgesetzt, bis zu denen die vor den Stichtagen eingebrachten Antragsunterlagen vollständig vorliegen müssen. Diese Stichtage sind auf der Homepage der A13 publiziert. Das eingereichte Projekt wird auf seine Zugangsvoraussetzungen hin überprüft und nimmt am nächstmöglichen Auswahlverfahren teil.

Für die Auswahl und Bewertung der Projekte gibt es Auswahlkriterien, anhand derer, durch Punktevergabe, die Auswahl der zu fördernden Projekte getroffen wird. Das anzuwendende Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien sind für die vom Land zu bewilligenden Projekte eigens definiert; diese werden vom zuständigen Bundesministerium auf dessen Homepage veröffentlicht.

Die A13 führt zusätzlich eine sog. Prioritätenliste für ELER-Naturschutzprojekte, die jährlich aktualisiert wird. Diese umfasst Maßnahmen, wie z.B. die Erstellung von Managementplänen, Grundlagenerhebungen, Kartierungsarbeiten oder Beratungstätigkeiten. Die eingereichten Projekte werden zusätzlich danach beurteilt, ob sie mit der Prioritätenliste des Landes im Einklang stehen.

Die Prioritätenliste 2020 enthält im Vergleich zum Vorjahr ein noch breiteres Bündel an Maßnahmen. Eine Untergliederung nach Dringlichkeitsstufen erfolgte dabei nicht.

**Um zu gewährleisten, dass die dringlichsten Maßnahmen zuerst umgesetzt werden, empfiehlt der LRH, innerhalb dieser Liste eine Abstufung vorzunehmen.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Eine Abstufung der Prioritätenliste für EU-Förderprojekte im Naturschutz ist ab 2021 geplant.*

**Bewertung**

In der aktuellen Förderungsperiode gibt es jährlich zwei Bewertungsstichtage. Hier werden die ausgewählten besten Projekte zueinander in den Wettbewerb gebracht. Zusätzlich zur erforderlichen Punkte-Gewichtung anhand eines nach VHA getrennten Kriterien-Kataloges werden die Projekte untereinander zum Bewertungsstichtag miteinander verglichen.

Die Bewertung der Projekte erfolgt seitens der zuständigen Referentin unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips und unter Einbeziehung eines Beratungsgremiums, bestehend aus der Referatsleitung, der fachlich zuständigen Referentin sowie weiteren vier naturschutzkundigen Mitarbeitern der A13. Das Gremium selbst vergibt keine Punkte. Es kann sich zu den Projekten jedoch äußern.

Die fachliche Bewertung der Projekte erfolgt in der A13 auch in jenen Fällen, in denen die A13 bzw. eine landesnahe Organisation als Förderungswerber auftritt. In diesen Fällen erfolgt eine Plausibilitätsüberprüfung der fachlichen Bewertung durch die AMA.

Für die Naturschutzförderungen im LEADER-Bereich erfolgt die Bewertung der Projekte in den Gremien der jeweiligen lokalen Aktionsgruppen anhand deren eigens aufgestellten Kriterien. Die Zusammensetzung dieser Gremien wird durch das zuständige Ministerium vorab genehmigt.

## Genehmigung

Jene Projekte, die die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen sowie im Zuge der Bewertung positiv beurteilt werden, können nach Maßgabe der zum Bewertungsstichtag zur Verfügung stehenden Förderungsmittel mit einer Förderungszusage rechnen. Nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der im Prüfzeitraum bewilligten Mittel für Naturschutzprojekte:

<b>Bewilligte Mittel Ländliche Entwicklung 14-20 mit Stand Ende 2019</b>					
<b>Vorhabensart</b>	<b>Land in €</b>	<b>Bund in €</b>	<b>EU in €</b>	<b>Förderungsbetrag in €</b>	<b>Anzahl Fälle</b>
7.6.1.A	6.691.425,99	0,00	6.540.581,12	13.232.007,11	101
16.05.2.A	258.977,59	0,00	253.139,45	512.117,04	4
19.2.1.	168.380,28	93.457,79	1.047.352,29	1.309.190,36	30
7.1.1.A	137.868,72	0,00	134.760,74	272.629,46	8
19.3.1.	20.215,69	0,00	80.862,74	101.078,43	1
<b>gesamt</b>	<b>7.264.738,86</b>	<b>105.587,2</b>	<b>8.056.696,34</b>	<b>15.427.022,40</b>	<b>144</b>

Quelle: Zahlungs- und Bewilligungsdaten der A10, Stand: 29. November 2019; aufbereitet durch den LRH

Der Förderungswerber wird schriftlich in einem offiziellen Genehmigungsschreiben über die Förderungszusage oder über die allenfalls erfolgte Ablehnung informiert.

Gründe für eine Ablehnung sind etwa, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, das Projekt nicht den Zielsetzungen des amtlichen Naturschutzes entspricht, der Antrag zurückgezogen wird oder das Budget zum jeweiligen Stichtag bereits voll ausgeschöpft wurde.

Die Projekte werden grundsätzlich zu 100% gefördert; dies deswegen, da es im Naturschutzbereich nach Angabe der A13 mangels Eigeninteresse des Förderungsnehmers kaum einen anderen Förderungsanreiz gebe. Dafür spricht auch der Umstand, dass in vielen Fällen das Land selbst oder ein Unternehmen, an dem das Land maßgeblich beteiligt ist, ein Förderungsprojekt initiiert.

Das ELER-Programm sieht diese Möglichkeit der Eigeninitiative des Landes ausdrücklich vor, da mit diesen Mitteln insbesondere gesamtgesellschaftliche Anliegen wie Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

**Der LRH empfiehlt, die Mittel aus dem ELER-Programm im Bereich Naturschutz insbesondere für die Erfüllung landeseigener prioritärer Aufgaben, wie z.B. für die Ausarbeitung von Strategien bzw. Managementplänen, Erhebungen zwecks Erfassung und Übermittlung von EU-relevanten Daten, kartografischen Bearbeitungen oder einem Monitoring für Vertrags-Naturschutzflächen verstärkt einzusetzen.**

Dies schon deswegen, da die A13 ständig mit Aufgabenstellungen konfrontiert ist, die zu einem großen Teil aus europa- und völkerrechtlich auferlegten Verpflichtungen resultieren, wie z.B. den Erhebungen im Rahmen der Umsetzung der EU-Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten, der Revision zahlreicher Landschafts- und Naturschutzgebiete (kartografische Bearbeitungen), der Erstellung von Managementplänen für die Europaschutzgebiete, der Betreuung und Koordination der Einpflege von Daten im Zuge der Umsetzung der Aarhus-Konvention, der GIS-basierten Neuabgrenzung von Schutzgebieten sowie der Erfassung, Systematisierung und Kartierung von Ausgleichsflächen etc.

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Wie im Landesrechnungshofbericht angeführt, werden schon seit einigen Jahren im Naturschutz notwendige Aufträge über das Programm Ländliche Entwicklung kofinanziert. Auf Grund fehlender Personalressourcen war es jedoch bisher nicht möglich, dieses Instrument verstärkt einzusetzen. Nunmehr soll jedoch eine Unterstützung in der Programmabwicklung, kofinanziert über die „technische Hilfe“, zugekauft werden, um der Empfehlung besser nachkommen zu können.*

**Der LRH empfiehlt weiters, die Projektpartner über die prioritären Aufgabenstellungen des Landes bereits vor Projekteinreichung zu informieren. Projektvorschläge, die den Zielsetzungen des Landes entsprechen, sollten gemeinsam ausgearbeitet werden.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Die jeweils aktuelle Prioritätenliste des Landes wird rechtzeitig vor dem Einreichstichtag für Projekte auf der Homepage der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung veröffentlicht und es finden in der Regel vor Projekteinreichung Beratungsgespräche mit den Förderwerbern statt, bei denen die strategischen Zielsetzungen des Landes in die geplanten Projekte eingebracht werden. Dieses Prozedere wird in Zukunft durch stärkere strategische Vorgaben intensiviert werden.*

**Mittel- bis langfristig könnte damit eine Entlastung des stetig angestiegenen Arbeitsaufkommens herbeigeführt und die personelle Situation im Referat verbessert werden. Insgesamt geht der LRH davon aus, dass noch viele weitere Aufgaben der A13 in Form von ELER-Projekten umzusetzen wären.**

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Projekte, die im Prüfzeitraum 2016 bis 2019 durch die A13 bzw. einem landesnahen Unternehmen eingebracht worden waren:

Projektbezeichnung	Förderungswerber	Förderungs- betrag Gesamt in €	Förderungs- betrag EU in €	Förderungs- betrag Land in €
Natura 2000 Management & Monitoring	Nationalpark Gesäuse GmbH	669.929,88	331.146,35	338.783,53
Monitoring von Lebensräumen und Arten 2016 bis 2018	A13	449.409,50	222.143,12	227.266,38
Evaluierung steirischer Landschaftsschutzgebiete	A13	23.546,44	11.639,01	11.907,43
Kartierung von Lebensraumtypen	A13	52.680,00	26.039,72	26.640,28
Schutz der Großen Hufeisennase und Fledermaus im Schloss Eggenberg	Universalmuseum Joanneum GmbH	319.804,68	158.079,45	161.725,23
Aktion für Arten und Prozesse	Nationalpark Gesäuse GmbH	654.919,00	323.726,46	331.192,54
ÖPUL 2015 WF-Kartierung 2016 Region Ost	A13	40.000,00	19.772,00	20.228,00
ÖPUL 2015 WF-Kartierung 2016 Region Süd	A13	36.000,00	17.794,80	18.205,20
ÖPUL 2015 WF-Kartierung 2016 Region Nord/West	A13	48.000,00	23.726,40	24.273,60
ÖPUL 2015 WF-Kartierung Region Ost	A13	23.000,00	11.368,90	11.631,10
ÖPUL2015 WF-Kartierung Region Süd	A13	18.000,00	8.897,40	9.102,60
ÖPUL 2015 WF-Kartierung Region Nord/West	A13	23.000,00	11.368,90	11.631,10
Schutzgutinventar Nationalpark Gesäuse	Nationalpark Gesäuse GmbH	364.413,00	180.129,35	184.283,65
WAJU2-Waldumwandlung in Jungbeständen	Nationalpark Gesäuse GmbH	44.030,25	21.764,15	22.266,10
Kartierung der LRT 6210 und 6510 im Europaschutzgebiet Nr. 16 und angrenzenden Gebieten	A13	35.340,00	17.468,56	17.871,44
Studie zum herbstlichen Greifvogelzug	A13	410.145,60	202.734,97	207.410,63
<b>Summe</b>		<b>3.212.218,35</b>	<b>1.587.799,54</b>	<b>1.624.418,81</b>

Quelle: Auswertung der Bewilligungs- und Zahlungsdaten für den Bereich Naturschutz, Anlage zum Schreiben vom 29. November 2019 der A10; aufbereitet durch den LRH



**Insgesamt wurden im Prüfzeitraum Landesmittel in Höhe von € 1.624.418,81 (22,36 % Anteil an der Gesamt-Förderungs-Summe aus Landesmitteln) für Förderungsprojekte verwendet, die im Wirkungsbereich des Landes beauftragt wurden.** Dies ist sowohl nach den europäischen als auch nach den nationalen Programmvorgaben zulässig. Die genehmigende Stelle ist in diesen Fällen die AMA.

#### **Umsetzung des Vorhabens**

Nach der Sonderrichtlinie des Landes hat der Förderungswerber maximal drei Jahre für die Projektumsetzung Zeit. Ab Erteilung der Förderungszusage bzw. auf eigenes Risiko kann der Förderungswerber bereits ab Antragstellung mit der Umsetzung seines Vorhabens beginnen.

**Der LRH stellte im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung fest, dass die Dauer zwischen Projekteinreichung und dem ersten Auszahlungstermin nach der Projektumsetzung in 83 Förderungsfällen durchschnittlich 526 Tage betrug.** Dies ist v.a. auf den Umstand zurückzuführen, dass die Zahlungen erst nach Projektumsetzung erfolgen. Bei sehr großen Projekten müssen zumindest Teilabschnitte umgesetzt sein, damit ein Zahlungsantrag bewilligt wird. Da solche Auszahlungen häufig in Tranchen erfolgen, ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Projektdauer bis zur Fertigstellung noch weitaus länger zu bemessen ist.

Es kommt daher zu einem erheblichen Vorfinanzierungszeitraum der Projekte. Dies hat zur Folge, dass es hauptsächlich größer strukturierte Organisationen sind, die als Förderungswerber tätig werden. Für kleinere Vorhaben von regional tätigen Organisationen besteht daher zusätzlich die Möglichkeit der Förderung aus reinen Landesmitteln.

Nachstehende Auflistung zeigt jene zehn Förderungswerber, die im Prüfzeitraum die höchsten Förderungssummen bewilligt erhielten:

Förderwerber	Land-Förderungssumme in €	Anteil an Land-Gesamt in %	Anzahl der Förderfälle	Gesamt-Förderungssumme in €
Naturparke Steiermark	1.097.266,01	15,10%	8	2.169.796,32
Naturschutzbund Steiermark	943.427,91	12,99%	15	1.885.050,63
Nationalpark Gesäuse GmbH	876.525,82	12,07%	9	1.733.292,13
Steiermärkische Berg- und Naturwacht	734.978,75	10,12%	7	1.453.388,86
A13	586.167,76	8,07%	11	1.159.121,54
LEIV Verein zum Schutz der Blauracke im Natura 2000-Gebiet „Teile des südoststeirischen Hügellandes“	358.756,06	4,94%	4	709.424,69
Naturparkakademie Steiermark	293.997,67	4,05%	2	581.367,74
Natur- und Geopark Steirische Eisenwurzten GmbH	276.467,44	3,81%	5	631.790,63
Österreichische Naturschutzjugend Landesgruppe Steiermark	254.556,27	3,50%	8	503.374,05
Naturpark Zirbitzkogel-Grebenzen	200.444,66	2,76%	8	690.268,20
<b>Summe</b>	<b>5.622.588,35</b>	<b>77,41%</b>	<b>77</b>	<b>11.516.874,79</b>

Quelle: Auswertung der Bewilligungs- und Zahlungsdaten für den Bereich Naturschutz, Anlage zum Schreiben vom 29. November 2019 der A10, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass von insgesamt 45 Förderungswerbern zehn Förderungswerbern eine Gesamt-Förderungssumme in Höhe von € 11.516.874,79 bewilligt wurde (Stand November 2019). Das sind 74,65 % der bis dato bewilligten Gesamt-Förderungssumme in Höhe von rund € 15,4 Mio.**

#### Zahlungsantrag / Kontrolle

Die Genehmigung von Projekten aus dem Programm LE 14-20 ist mindestens bis Ende 2021 möglich, da es zumindest ein Übergangsjahr bis zum Beginn der neuen Förderperiode geben wird. Spätestens endabgerechnet müssen die Projekte bis Juni 2024 bzw. 2025 sein.

Nachstehende Tabelle zeigt die bis Jahresende 2019 erfolgten Bewilligungen und Auszahlungen der Landesmittel:

Vorhaben	Bewilligte Landesmittel in €	Anzahl Fälle	Ausbezahlte Landesmittel in €	Anzahl Fälle	Noch nicht ausbezahlte Landesmittel in €
16.05.2.A	258.977,59	4	151.335,05	4	107.642,54
19.2.1.	168.380,28	30	120.857,07	27	47.523,21
19.3.1.	8.086,28	1	8.066,12	1	20,16
7.1.1.A	137.868,72	8	89.182,61	7	48.686,11
7.6.1.A	6.691.425,99	101	4.164.575,33	70	2.526.850,66
<b>gesamt</b>	<b>7.264.738,86</b>	<b>144</b>	<b>4.534.016,18</b>	<b>109</b>	<b>2.730.722,68</b>

Quelle: Zahlungs- und Bewilligungsdaten der A10, Meldungen der A13, Stand: 31. Dezember 2019; aufbereitet durch den LRH

Die Auszahlung erfolgt immer nach erbrachter Leistung. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Projektzeitraum ist der Kostenanerkennungsstichtag. Dabei handelt es sich in der Regel um das Datum des Einlangens des Förderungsantrags in der A13. Ab diesem Zeitpunkt kann der Förderungswerber mit seinem Projekt starten bzw. die ersten Investitionen hierfür tätigen.

Mittels Zahlungsantrag kann der Förderungswerber eine Auszahlung beantragen. Der Zahlungsantrag umfasst das Antragsformular inkl. der erforderlichen Belegaufstellungen, Originalrechnungen, etwaigen Zahlungsnachweisen und sonstigen Beilagen, wie z. B. die ordnungsgemäße Dokumentation einer durchgeführten Auftragsvergabe. Die seitens der A13 vorzunehmende Verwaltungskontrolle erstreckt sich auf alle vom Förderungswerber zwischenzeitlich und abschließend gestellten Zahlungsanträge. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der Belegaufstellung sowie die Überprüfung der Förderungsfähigkeit der Kosten.

**Der LRH stellt fest, dass in der A13 sowohl eine rechnerische als auch eine fachliche Überprüfung der Zahlungsanträge, jeweils unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips, erfolgt.** Neben der rechnerischen und fachlichen Überprüfung erfolgt die Kontrolle der Realisierung des Förderungsgegenstandes durch Dokumentationsmaterial in Form von Projektberichten, Fotos, Broschüren, Presseartikel, Veranstaltungen sowie in Form von Inaugenscheinnahmen.

Diese Überprüfungen dienen zur Plausibilisierung der Angaben und sind grundsätzlich bei größeren Investitionen mit anrechenbaren Kosten ab € 20.000,- durchzuführen. Die A13 legte dazu mehrere Protokolle vor.

Die Inaugenscheinnahmen werden grundsätzlich alleine von jener Mitarbeiterin durchgeführt, die an der Förderungsabwicklung maßgeblich beteiligt ist.

**Aus Gründen der Objektivität empfiehlt der LRH für die Vornahme dieser Inaugenscheinnahme ebenso das Vier-Augen-Prinzip zu beachten und nach Möglichkeit zwei Mitarbeiter auszusenden.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Dieser Empfehlung kann in Anbetracht der personellen Ressourcen nur bei besonders komplexen Fällen entsprochen werden.*

Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung weiters fest, dass die fachliche und rechnerische Kontrolle organisatorisch getrennt erfolgt. Die in Papierform vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege werden – in Entsprechung der Sonderrichtlinie des Landes – nachweislich so gekennzeichnet, dass ersichtlich ist, dass sie für das Projekt verwendet worden sind. Eine Einsichtnahme war in der A13 deshalb nicht möglich, da die Originalbelege nach Abschluss der Verwaltungskontrolle und Auszahlungsfreigabe wieder an den Förderungswerber retourniert wurden.

Gemäß den Vorgaben der AMA sind die Rechnungen im Original vorzulegen. Kopien, Duplikate etc. sind nur in Ausnahmefällen und unter gewissen Voraussetzungen berücksichtigungswürdig. Die Sonderrichtlinie des Landes anerkennt – unter gewissen Voraussetzungen – auch elektronisch übermittelte Belege. Dies entspricht auch dem Leitfaden der Europäischen Kommission im Rahmen der Durchführung von Verwaltungsprüfungen.

**Der LRH empfiehlt der A13, die Rahmenbedingungen für die Anerkennung elektronischer Belege unter Hinweis auf die Vorgaben des Landes mit der AMA bzw. der programmverantwortlichen Landesstelle zu akkordieren.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner:**

*Im Rahmen der Einflussmöglichkeiten der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung wird darauf hingewirkt, dass in der neuen Programmperiode auch elektronische Belege von der AMA anerkannt werden.*

**Qualitätskontrolle und Berichterstattung**

Neben der unmittelbaren Verwaltungskontrolle der Förderungs- und Zahlungsanträge sowie der Inaugenscheinnahmen durch die A13 finden sowohl Qualitätskontrollen (Qualitätskontrolle, interne Revision) als auch Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA statt. Förderungswerber, die Zahlungen im Rahmen von Maßnahmen der LE 14-20 beantragen, müssen zu einem von der EU festgelegten Prozentsatz vor Ort von der AMA kontrolliert werden.

Jährlich erstellte Berichte und vertiefte Evaluierungen sollen eine kontinuierliche Programmabwicklung sicherstellen. Damit verbunden sind regelmäßig wiederkehrende Berichterstattungen.

Zu den unterjährig stattfindenden Abrechnungstichtagen wird der AMA eine Stichtagstabelle übermittelt. Zusätzlich werden an die A10 halbjährlich Reporttabellen für den standardisierten Jahresbericht übermittelt.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 9. Juli 2020 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro der  
Landesrätin Mag. Ursula Lackner:

Stefan Perschler

Chiara Vodovnik, BSc MSc

von der Abteilung 13 Umwelt und  
Raumordnung:

Mag. Birgit Konecny

Mag. Dietlind Proske-Zebinger

Mag. Gerhard Rupp

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesh

Mag. Dr. Andrea Sickl

Mag. Sonja Geiger

## 5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte das Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz in der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) sowie die naturschutzbezogenen Projektförderungen aus dem Programm der Ländlichen Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20). Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2019.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Mitarbeiter des Referats Natur- und allgemeiner Umweltschutz sowie der Mitarbeiter des Bereiches „Budget Förderung Verbandsprüfung“ und deren Leitungen hervor. Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Erwähnenswert ist ebenso die hohe Kooperationsbereitschaft des Referats Ländliche Entwicklung in der A10 Land- und Forstwirtschaft, deren umfangreiche Auskünfte die Durchführung der Prüfung wesentlich erleichterten.

Folgende Empfehlungen sind für den Maßnahmenbericht maßgeblich:

### AUFBAUORGANISATION [KAPITEL 3]

#### Organigramm [Kapitel 3.2]

- Der LRH stellt dazu fest, dass entsprechend den Vorgaben des Leitfadens zum OHB sowohl die Einrichtung des Referates mit den organisatorischen Untergliederungen in den Bereich „Naturschutz Recht“ und in das Fachteam „Naturschutz“ als auch die Einrichtung des Bereiches „Budget Förderung Verbandsprüfung“ zweckmäßig sind.

#### Personal [Kapitel 3.4]

##### Personalstand und -entwicklung [Kapitel 3.4.1]

- Die Anzahl der Mitarbeiter erhöhte sich im Prüfzeitraum 2016 bis 2019 um zwei Personen. Diese Erhöhung ist auf Organisationsänderungen und der damit verbundenen Übernahme weiterer Aufgaben (allgemeiner Umweltschutz, Tierschutz und EU-Recht) zurückzuführen.
- Zum Prüfzeitpunkt waren eine Mitarbeiterin, die mit einem Feststellungsbescheid vom Sozialministeriumservice als begünstigte Behinderte ausgewiesen war, mit insgesamt 1,0 Vollzeitäquivalent (VZÄ) sowie eine Mitarbeiterin mit 0,5 VZÄ im Referat auf einem geschützten Arbeitsplatz eingesetzt. Drei Mitarbeiter in der A13 sind als Behindertenvertrauensperson bestellt.
- Der LRH hebt die Inklusion von Mitarbeitern mit besonderen Bedürfnissen im Referat positiv hervor.

Personalaufwand [Kapitel 3.4.2]

- Die Personalausgaben stiegen von 2016 bis 2019 um den Betrag von € 12.402,73 (0,87%) verhältnismäßig gering an. Die Reisegebühren sanken von 2016 bis 2019 um € 13.475,01 (68,06 %).
- Der Personalaufwand für das Referat betrug im gesamten Prüfzeitraum (einschließlich der Reisegebühren) rund € 5,4 Mio.

Risikomanagement [Kapitel 3.4.3]

- Der LRH stellt fest, dass im Rahmen einer Risikoanalyse bereits im Jahr 2016 risikobehaftete Leistungen bzw. Aufgabenbereiche identifiziert wurden. Entsprechende Maßnahmen wurden vorrangig mittels Dienstanweisungen getroffen.

➤ **Empfehlung 1:**

**Im Rahmen eines systematischen Risikomanagementsystems empfiehlt der LRH, vorhandene Risiken einer fortlaufenden Beobachtung zu unterziehen und die internen Kontrollsysteme in regelmäßigen Abständen zu hinterfragen bzw. anzupassen.**

- Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung weiters fest, dass in einigen Bereichen noch nicht identifizierte Risikobereiche bestehen, z.B. hinsichtlich dem steigenden Arbeitsaufkommen in Zusammenhang mit den stagnierenden personellen Kapazitäten sowie in der Nichtbesetzung von Funktionen (fehlender Landesnaturschutzbeauftragter).

➤ **Empfehlung 2:**

**Der LRH empfiehlt, sämtliche organisatorische und fachliche Aufgabenstellungen aufgabenkritisch zu clustern und mögliche Risiken zu identifizieren, um rechtzeitig entsprechende Lösungen zur Absicherung der Aufgabenbesorgung zu treffen. Dieser Prozess sollte in geeigneten Abständen wiederholt bzw. fortlaufend an neue Aufgabenbereiche angepasst werden.**

Mitarbeiterorientierungsgespräch (MOG) [Kapitel 3.4.4]

- Der LRH stellt kritisch fest, dass im Prüfzeitraum keine MOG mit den Mitarbeitern des Referats durchgeführt wurden. Als Grund dafür wurde auf die in den letzten Jahren vorgenommenen organisatorischen Änderungen sowohl im Referat als auch in der A13 hingewiesen. Daher wurde der Beginn dieser Gespräche mit den Mitarbeitern auf das zweite Halbjahr 2019 verschoben.

➤ **Empfehlung 3:**

**Der LRH empfiehlt, künftig in Entsprechung der seitens des LAD herausgegebenen Führungsrichtlinien zumindest einmal jährlich ein strukturiertes MOG nachweislich durchzuführen.**



Krankenstände [Kapitel 3.4.5]

- Der LRH stellt fest, dass die durchschnittliche Krankenstandsdauer in den Jahren 2016, 2018 und 2019 im Referat unter dem Landesdurchschnitt lag. Im Jahr 2017 gab es aufgrund mehrerer Langzeitkrankenstände eine geringfügige Überschreitung.

Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit [Kapitel 3.4.6]

- Der LRH stellt positiv fest, dass sämtlichen Mitarbeitern der Richterlass der A5 betreffend Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit regelmäßig zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufsicht über die Berg- und Naturwacht [Kapitel 3.4.8]

- Im Jänner 2020 stellte die Aufsichtsbehörde Unregelmäßigkeiten bei Projektabrechnungen fest. In der Folge trat der damalige Landesleiter der Berg- und Naturwacht von seinem Amt zurück.

➤ **Empfehlung 4:**

**Der LRH empfiehlt, sämtliche Vorwürfe ehestmöglich lückenlos aufzuklären und entsprechende (rechtliche) Maßnahmen zu setzen. Zu Unrecht empfangene oder verrechnete Leistungen aus Zahlungen / Förderungen des Landes sind ausnahmslos zurückzufordern.**

- Der LRH stellt kritisch fest, dass die Aufsichtsbehörde über einen längeren Zeitraum nicht zu den Sitzungen der Organe eingeladen wurde. Erst seit Ende 2019 nehmen der Referatsleiter und eine Mitarbeiterin – aufgrund von Hinweisen aus der Berg- und Naturwacht – wieder regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.

➤ **Empfehlung 5:**

**Der LRH empfiehlt der Aufsichtsbehörde – trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung – weiterhin regelmäßig an den Sitzungen der Organe der Berg- und Naturwacht teilzunehmen, um die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben pflichtgemäß erfüllen zu können.**

Landesnaturausschutzbeauftragter [Kapitel 3.4.9]

- Der LRH stellt kritisch fest, dass die gesetzlich vorgesehene Bestellung des Landesnaturausschutzbeauftragten seit rund sechs Jahren nicht erfolgte.
- Der LRH anerkennt die Bemühungen der A13, die Funktion des Landesnaturausschutzbeauftragten durch verschiedene Aufgabenübertragungen zu kompensieren. Die Funktion des Landesnaturausschutzbeauftragten ist von Gesetzes wegen jedoch nicht auf die Sachverständigenfunktion beschränkt. Durch die derzeitige Übertragung dieser Aufgaben an unterschiedliche Personen geht der gesamthafte Charakter der Funktion verloren.

➤ **Empfehlung 6:**

**Der LRH empfiehlt, mit der ehestmöglichen Bestellung eines Landesnaturausschutzbeauftragten den gesetzeskonformen Zustand wiederherzustellen.**

Seminare und Ausbildung [Kapitel 3.4.11]

- Der LRH stellt fest, dass externe Seminare und Ausbildungen in der gesamten A13 von drei Bildungsbeauftragten koordiniert werden, die auch eine Übersicht über die Teilnahmen und Kosten führen.
- Die kennzahlenbasierte Auswertung zeigt auf, dass nicht alle Mitarbeiter regelmäßig Seminare besuchten.

➤ **Empfehlung 7:**

**Der LRH empfiehlt, Gründe für die Nichtteilnahme an Seminaren zu evaluieren und die Mitarbeiter verstärkt anzuhalten, Aus- und Weiterbildungsangebote des Landes zu nutzen. Insbesondere sollten jene Mitarbeiter dazu angehalten werden, die im Prüfzeitraum noch kein Seminar besuchten.**

- Der LRH stellt weiters fest, dass die Referatsmitarbeiter vor allem interne, von der LAVAK organisierte Seminare besuchten. Für die Teilnahme an externen Seminaren fielen im Prüfzeitraum lediglich Kosten in Höhe von rund € 1.500 an.
- Der LRH hebt den kostenbewussten Umgang mit externen Seminaren (Tagungen, Fachveranstaltungen) hervor.

Betriebliches Gesundheitsmanagement [Kapitel 3.4.12]

- Nach Angaben der A13 werden gemeinsam mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, die sich am selben Standort befindet, Maßnahmen zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten am Arbeitsplatz initiiert.

➤ **Empfehlung 8:**

**Der LRH empfiehlt, die Maßnahmen für die Betriebliche Gesundheitsförderung zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Insbesondere soll dabei jenen Mitarbeitern, die zu gesundheitlichen Problemen neigen, die Teilnahme an präventiven Maßnahmen ermöglicht werden.**

Elektronische Leistungszeiterfassung – ELZE [Kapitel 3.4.13]

- Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der gebuchten Stunden in den letzten beiden Jahren (von 2017 auf 2018 um 15,05 % und von 2018 auf 2019 um 13,58 %) kontinuierlich anstieg. Bedingt durch organisatorische Änderungen und einem Aufgabenzuwachs kam es nach Angaben der A13 zu einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl und somit auch zu einer höheren Anzahl an geleisteten Stunden.

- Ein Abgleich mit den einzelnen Registerblättern ergab, dass in mehreren Fällen für ein und dieselbe Leistungskennzahl verschiedene Bezeichnungen verwendet wurden.
  - **Empfehlung 9:**  
**Der LRH empfiehlt, die richtige Bezeichnung und Zuordnung von Leistungen und Kennzahlen ins laufende ELZE-Monitoring aufzunehmen.**
  
- Ein Abgleich mit den Stellenbeschreibungen ergab, dass Buchungen nicht auf das gesamte in der jeweiligen Stellenbeschreibung angeführte Leistungsspektrum erfolgten. In einigen Stellenbeschreibungen waren auch Leistungen enthalten, welche im Jahr 2019 nie gebucht wurden.
  - **Empfehlung 10:**  
**Der LRH empfiehlt, Leistungszeiten vermehrt den in der jeweiligen Stellenbeschreibung definierten Kern- oder Systemleistungen zuzuordnen und die Leistungsbuchungen in der ELZE regelmäßig zu kontrollieren bzw. einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.**

#### Organisationshandbuch (OHB) [Kapitel 3.4.14]

- Der LRH stellt positiv fest, dass die A13 über ein digitales, auf der SharePoint-Plattform einsehbares OHB verfügt, dieses im Laufe der Prüfung aktualisiert und zuletzt im Dezember 2019 vom Landesamtsdirektor genehmigt wurde.
- Der LRH stellt zu den Zielen und Strategien fest, dass die im Referat erarbeitete Naturschutzstrategie nicht in das digitale OHB aufgenommen wurde.
  - **Empfehlung 11:**  
**Um die Festlegung von Wirkungszielen auch an den vorhandenen Strategien und Grundsätzen zu messen, empfiehlt der LRH, die Naturschutzstrategie zusätzlich in das digitale OHB aufzunehmen.**
  
- Im OHB sind die zusätzlichen Funktionen den entsprechenden Personen zugeordnet. Diese stimmen mit den in der jeweiligen Stellenbeschreibung enthaltenen Funktionen überein.
- Der LRH stellt abschließend fest, dass das OHB – bezogen auf das Referat – den Vorgaben des Erlasses zum OHB entspricht.

**Beschwerdemanagement [Kapitel 3.5]**

- In sämtlichen Beschwerdefällen wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen bzw. daraus allfällige Konsequenzen gezogen. Dabei handelt es sich v. a. um Fälle, welche die A13 in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde betreffen und die daher einer rechtlichen/fachlichen Lösung zuzuführen sind.
- **Empfehlung 12:**  
**Um künftig auch Hinweise auf die Stärken und Schwächen in der Organisation zu erhalten, empfiehlt der LRH, vermehrt standardisierte Kunden- bzw. Parteienbefragungen durchzuführen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen in der Folge für allfällige Verbesserungsvorschläge herangezogen werden.**

**Angaben zur Wirkungsorientierung [Kapitel 3.6]**Bereich Natur- und allg. Umweltschutz

- Der ursprüngliche Indikator Nr. 1 wurde in „Größe der Vertragsnaturschutzflächen“ umbenannt und bekam dadurch eine höhere Aussagekraft.
- **Empfehlung 13:**  
**Da mit den immer größer werdenden Vertragsnaturschutzflächen sowohl personelle (vermehrte Kontrollen) als auch finanzielle Auswirkungen (Zahlungen an die Vertragspartner) verbunden sind, empfiehlt der LRH, geeignete Alternativen zum Vertragsnaturschutz zu überlegen.**
- Es stehen noch eine Reihe von Aufgaben im Zuge der Schutzgebietsausweisungen an, wie v.a. die Ausarbeitung von Verordnungen für zum Prüfzeitpunkt noch 17 gemeldete Schutzgebiete.
- Der LRH hält die schrittweise Abarbeitung der Ausarbeitung der Verordnungen für Schutzgebiete gut dafür geeignet, in einem Wirkungsziel-Indikator entsprechend berücksichtigt zu werden.
- Insgesamt stellt der LRH zu diesem Wirkungsziel fest, dass sich ein Bezug zur Naturschutzstrategie 2025 und den darin festgelegten Zielen und Maßnahmen nur vage herstellen lässt.
- **Empfehlung 14:**  
**Der LRH empfiehlt, das Wirkungsziel für den Bereich Natur- und allgemeiner Umweltschutz stärker mit der Naturschutzstrategie 2025 und den darin enthaltenen Meilensteinen zu verschränken.**

### Räumliche und technische Ausstattung [Kapitel 3.7]

#### Räumliche Ausstattung

- Der LRH stellt fest, dass die Größe und Lage der Räumlichkeiten des Referates für den Dienstbetrieb geeignet sind und sich größtenteils am Büroflächenstandard des Landes orientieren.

#### Technische Ausstattung

- Der LRH stellt fest, dass nicht für alle externen Datenanwendungen Genehmigungen seitens der A1 Organisation und Informationstechnik vorliegen.

➤ **Empfehlung 15:**

**Um künftig auftretenden Haftungsfragen im Vorfeld zu begegnen, empfiehlt der LRH die fehlenden Genehmigungen ehestmöglich nachzuholen.**

### Qualitätsmanagement [Kapitel 3.8]

- Die A13 ist in den CAF-Prozess („Common Assessment Framework“-Prozess) des Landes eingebunden. Dieser Prozess wird voraussichtlich im Jahr 2021 beginnen.
- Der LRH begrüßt die geplante Umsetzung des CAF.

### Prozessmanagement [Kapitel 3.9]

- Der LRH stellt fest, dass die A13 einen pragmatischen Zugang zum Prozessmanagement wählte. Ein gesamthaftes Prozessmanagement besteht derzeit nicht.

➤ **Empfehlung 16:**

**Der LRH empfiehlt daher, die bisher erarbeiteten Prozesse – angelehnt an das Prozessmanagement-Handbuch des Landes – in einer Prozesslandkarte ersichtlich zu machen. Möglicherweise wird dadurch ein weiterer Bedarf erkannt. Allfällige später hinzukommende Prozesse können sodann mit diesem abteilungsinternen Prozessmanagement verknüpft werden.**

### Auftrags- und Bestellwesen [Kapitel 3.10]

- Der LRH stellt fest, dass in der gegenständlichen Dienstanweisung zwar die Modalitäten der Angebotseinholung definiert sind, nicht jedoch die Anzahl an Vergleichsangeboten.

➤ **Empfehlung 17:**

**Der LRH ist der Meinung, dass die Einholung von mehreren Vergleichsangeboten zu einem besseren Preis und damit zu einem Vorteil für das Land Steiermark führt. Daher sollte bei einer Direktvergabe – unter Festlegung geeigneter Betragsgrenzen – auch die Einholung von**

**zumindes drei Vergleichsangeboten in der gegenständlichen Dienst-anweisung festgelegt werden.**

- Die Dokumentation über den geschätzten Auftragswert ist bei Direktvergaben zwar nicht normiert. In Grenzfällen ist dieser jedoch maßgeblich, um festzustellen, warum die Direktvergabe gewählt wurde.
- **Empfehlung 18:**  
**Der LRH empfiehlt daher, auch bei Direktvergaben den geschätzten Auftragswert in den Vergabevermerk aufzunehmen.**

## **PROJEKTFÖRDERUNGEN [KAPITEL 4]**

### **Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 [Kapitel 4.1]**

- Im Zeitraum 2014 bis 2020 werden im Rahmen der Umsetzung des Programms LE 14-20 österreichweit rund € 7,7 Milliarden investiert. Von dieser Summe stammen € 3,9 Milliarden aus dem EU-Budget, konkret aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- Die im ursprünglichen Finanzplan indikativ festgelegte Dotierung für die Steiermark erhöhte sich im Laufe von Programmänderungen bis August 2019 auf € 1.257.452.440. Dadurch erhöhte sich auch der bereitgestellte Landesmittelanteil um € 3.608.506,- (+ 1,37%). Bei der A13 verringerte sich dieser im Vergleich zur ursprünglich genehmigten Summe geringfügig (-0,25%).
- Die A10 fungiert als programmverantwortliche Landesstelle (PVL), die einzelnen mitfinanzierenden Abteilungen sind in den Programmvollzug eingebunden.
- Aufgrund der komplexen EU-Vorschriften sind lange Einarbeitungszeiten und ein ständig aktuell zu haltendes Wissen der befassten Mitarbeiter erforderlich.
- Daher wäre es wesentlich wirtschaftlicher, die Zuständigkeiten für den Programmvollzug auf weniger Abteilungen zu konzentrieren.
- **Empfehlung 19:**  
**Der LRH empfiehlt, unter Einbindung der Landesamtsdirektion, der A1 und der A10 als PVL sowie den betroffenen Abteilungen eine schlankere Verwaltungsstruktur für den Programmvollzug zu erarbeiten.**

#### Zahlstelle [Kapitel 4.1.1]

- Der LRH stellte im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung in der A13 fest, dass die Übernahme der Zahlstellenfunktion der Bewilligung eine umfangreiche fachspezifische Auseinandersetzung erfordert sowie die Teilnahme an Expertenkreisen voraussetzt.

- Um dieser Aufgabenübertragung gerecht zu werden, ist eine entsprechende Personalausstattung erforderlich.

➤ **Empfehlung 20:**

**Der LRH empfiehlt für künftige Programmperioden, die Übernahme der Zahlstellenfunktion der Bewilligung und die damit verbundene Gewähr der Aufgabenerfüllung an ein ausgearbeitetes Personalausstattungskonzept zu knüpfen. Damit soll auch der mit der Betrauung verbundene Ressourceneinsatz sowie dessen Verhältnismäßigkeit – insbesondere im Hinblick auf die dezentral befassten Abteilungen – sichtbar werden.**

Projektentwicklung [Kapitel 4.1.2]

Förderungsantrag

- Der LRH stellt fest, dass sämtliche für den Förderungsprozess relevante Unterlagen für den Antragsteller zum Download bereitgestellt sind.
- Ob der Komplexität der verlangten Angaben ist eine informelle Anleitung für den Förderungswerber sowohl im Vorfeld als auch begleitend während der Projektdurchführung bzw. im Zuge der Rechnungslegung unumgänglich.

**Exkurs: LEADER**

- Der LRH stellt dazu fest, dass die EU-kofinanzierte Fördermaßnahme LEADER ein in sich geschlossener Prozess ist, der über die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17) gesteuert wird.

➤ **Empfehlung 21:**

**Um die Prozessverantwortung möglichst zu bündeln, sollten nach Ansicht des LRH andere Abteilungen als die A17 nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in das LEADER-Konzept eingebunden werden, wenn auch die Durchführung von Naturschutzprojekten für den LEADER-Bereich aus Sicht des LRH begrüßenswert ist. Ob das im Zuge der Abwicklung der Naturschutzförderungen der Fall ist, sollte seitens der A13 gemeinsam mit der A17 evaluiert werden.**

Zugangsvoraussetzungen

- Der LRH stellte im Zuge seiner Stichprobenprüfung fest, dass die Überprüfung der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen nach dem Vier-Augen-Prinzip und organisatorisch getrennt in der A13 erfolgt.

Auswahlverfahren

- Die eingereichten Projekte werden zusätzlich danach beurteilt, ob sie mit der Prioritätenliste des Landes im Einklang stehen.

- Die Prioritätenliste 2020 enthält im Vergleich zum Vorjahr ein noch breiteres Bündel an Maßnahmen. Eine Untergliederung nach Dringlichkeitsstufen erfolgte dabei nicht.

➤ **Empfehlung 22:**

**Um zu gewährleisten, dass die dringlichsten Maßnahmen zuerst umgesetzt werden, empfiehlt der LRH, innerhalb dieser Liste eine Abstufung vorzunehmen.**

Bewertung

- Die fachliche Bewertung der Projekte erfolgt in der A13 auch in jenen Fällen, in denen die A13 bzw. eine landesnahe Organisation als Förderungswerber auftritt. In diesen Fällen erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der fachlichen Bewertung durch die Agrarmarkt Austria (AMA).

Genehmigung

- Insgesamt wurden im Prüfzeitraum Landesmittel in Höhe von € 1.624.418,81 für Förderungsprojekte verwendet, die im Wirkungsbereich des Landes beauftragt wurden.
- Das ELER-Programm sieht diese Möglichkeit der Eigeninitiative des Landes ausdrücklich vor, da mit diesen Mitteln insbesondere gesamtgesellschaftliche Anliegen wie Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

➤ **Empfehlung 23:**

**Der LRH empfiehlt, die Mittel aus dem ELER-Programm im Bereich Naturschutz insbesondere für die Erfüllung landeseigener prioritärer Aufgaben, wie z.B. für die Ausarbeitung von Strategien bzw. Managementplänen, Erhebungen zwecks Erfassung und Übermittlung von EU-relevanten Daten, kartografischen Bearbeitungen oder einem Monitoring für Vertrags-Naturschutzflächen, verstärkt einzusetzen.**

➤ **Empfehlung 24:**

**Der LRH empfiehlt weiters, die Projektpartner über prioritäre Aufgabenstellungen des Landes bereits vor Projekteinreichung zu informieren. Projektvorschläge, die den Zielsetzungen des Landes entsprechen, sollten gemeinsam ausgearbeitet werden.**

Umsetzung des Vorhabens

- Der LRH stellte im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung fest, dass die Dauer zwischen Projekteinreichung und dem ersten Auszahlungstermin nach der Projektumsetzung in 83 Förderungsfällen durchschnittlich 526 Tage betrug. Da die Auszahlungen oftmals in Tranchen erfolgen, ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Projektdauer noch weitaus länger zu bemessen ist.



- Es kommt daher zu einem erheblichen Vorfinanzierungszeitraum der Projekte. Dies hat zur Folge, dass es hauptsächlich größer strukturierte Organisationen sind, die als Förderungswerber tätig werden. Für kleinere Vorhaben von regional tätigen Organisationen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Förderung aus reinen Landesmitteln.
- Der LRH stellt fest, dass von insgesamt 45 Förderungswerbern zehn Förderungswerbern eine Gesamt-Fördersumme in Höhe von € 11.516.874,79 bewilligt wurden (Stand November 2019). Das sind 74,65 % der bis dato bewilligten Gesamt-Fördersumme in Höhe von rund € 15,4 Mio.

#### Zahlungsantrag / Kontrolle

- Die seitens der A13 vorzunehmende Verwaltungskontrolle erstreckt sich auf alle vom Förderungswerber zwischenzeitlich und abschließend gestellten Zahlungsanträge. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der Belegaufstellung sowie die Überprüfung der Förderfähigkeit der Kosten.
- Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung weiters fest, dass die fachliche und rechnerische Kontrolle organisatorisch getrennt erfolgt. Die in Papierform vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege werden – in Entsprechung der Sonderrichtlinie des Landes – nachweislich so gekennzeichnet, dass ersichtlich ist, dass sie für das Projekt verwendet wurden.
- Inaugenscheinnahmen zur Kontrolle der Realisierung des Fördergegenstandes werden grundsätzlich alleine von jener Mitarbeiterin durchgeführt, die an der Förderabwicklung maßgeblich beteiligt ist.

#### ➤ **Empfehlung 25:**

**Aus Gründen der Objektivität empfiehlt der LRH, für die Vornahme dieser Inaugenscheinnahme ebenso das Vier-Augen-Prinzip zu beachten und nach Möglichkeit dafür zwei Mitarbeiter auszusenden.**

- Gemäß den Vorgaben der AMA sind die Rechnungen im Original vorzulegen. Kopien, Duplikate etc. sind nur in Ausnahmefällen und unter gewissen Voraussetzungen berücksichtigungswürdig.

#### ➤ **Empfehlung 26:**

**Der LRH empfiehlt der A13, die Rahmenbedingungen für die Anerkennung elektronischer Belege unter Hinweis auf die Vorgaben des Landes mit der AMA bzw. der programmverantwortlichen Landesstelle zu akkordieren.**

Graz, am 25. August 2020

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh